Germ. sp.
543 m

Germ. sp. 543m

Zesterfleth

Beschreibung

des im

Herzogthum Bremen

belegenen

Alten Landes.

Von

Chr. von Zesterfleth.

Hamburg.

1847.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Druck von W. L. Anthes.

Vorbemerkung.

Diesem Aufsatze ist eine ältere Beschreibung des Alten Landes von dem Amtmann Scharf zu Osterholz (Hannover 1790) zum Grunde gelegt. Jedoch ist man bemüht gewesen, die in selbiger wahrgenommenen vielen Irrthümer zu verbessern, und zugleich die nöthigen Ergänzungen aus authentischen Quellen und die seit jener Zeit eingetretenen Veränderungen hinzuzufügen. Bei den vorhandenen, zum Theil sehr verwickelten Verhältnissen in diesem Lande, ist es leicht möglich, daß auch in dieser Abhandlung einige Irrthümer und Unrichtigkeiten sich eingeschlichen haben. Man wird die Anzeige derselben und jede Berichtigung dankbar erkennen, und im Falle eine fernere Auflage stattfinden sollte, solche gern benutzen.

Inhalt.

		Seite
I.	Lage und Grenzen	1
II.	Größe und Bevölkerung	3
III.	Aeltere und neuere Geschichte	7
IV.	Eintheilung des Landes	19
V.	Kirchliche Verfassung	21
VI.	Eigenthümliche Einrichtungen und Gerechtsame.	26
VII.	Bürgerliche Verfassung	30
VIII.	Justiz = Verfassung	42
IX.	Deichwesen	55
X.	Cultur des Bodens	64
XI.	Nahrung und Gewerbe	67
XII.	Vermögens=Zustand u. Lebensweise d. Einwohner	70

Beschreibung

des im

Herzogthum Bremen

belegenen

Alten Landes.

I. Lage und Grenzen.

Das im nördlichen Theile des Herzogthums Bremen an der Elbe belegene Alte Land, begreift den Flächenraum in sich, welcher im Nordwesten von dem Lande Kehdingen, im Westen von dem Amte Stade=Agathenburg und dem Gerichte Horneburg, im Süden von den vormaligen Aemtern Alt= und Neu=Kloster und dem Amte Moisburg, und im Osten von dem Amte Harburg und dem Hamburgischen Gebiete Moorburg begrenzt wird. Genauer bezeichnet, nimmt die Grenze ihren Anfang von dem Moorburger Hachelwerder, oder dem sogenannten Schwedischen Schlagbaume, und zieht sich mitten in der Elbe, nach der gewöhnlichen Ebbe, diesen Fluß die Länge herunter, bis zu der alten Schwinge bei Stade, diesen Fluß in der Mitte herauf, bis zu der Moor=Schleuse bei Stade, an den Södelstein, welcher auf dem Schwinger Deiche steht, von da schräg bis auf den Stein, der neben dem Stockfelde über, an der Hollern=Straße liegt, die ganze Wetterung herunter, welche 24 Fuß breit sein muß, bis in die alte Landwehr bei Schwalckenburg, den Graben neben dem Hollerner Moor entlang bis zu dem Sächsischen Wege neben dem Kajedeiche, diesen Weg wieder herunter, in die rechte Landwehr bis zu dem dollerner Kajedeiche,

von da bis in die Lühe, ferner diesen Fluß hinauf bis an die hohe Brücke von Horneburg, von selbiger um die vormalige Schanze, die Landwehr entlang, bis an das neue Land, oder Hopfenkamp, von da den Kajedeich herunter bis an den Estedeich und die Schleuse, Weidenburg genannt, ferner über die Este, von dem Buxtehuder Moor-Thore an, bis zu der Landwetterung, solcher entlang vor Rübcke her, bis zu der Schleuse vor Moorburg, oder an den Schwedischen Schlagbaum.

II. Größe und Bevölkerung.

Die Länge von dem Schwedischen Schlagbaum bis an das Zollthor vor Stade, beträgt über 4 Meilen. Die Breite ist ungleich, bei den Ausflüssen der Lühe und Este ist sie am beträchtlichsten, und hält beinahe eine Meile, in den Kirchspielen Hollern und Twielenfleth, etwa eine halbe Meile, und im Kirchspiele Neuenfelde nur ungefähr eine Viertel=Meile. Der gesammte Flächen=Inhalt kann höchstens auf 3 geographische Quadrat=Meilen angeschlagen werden.

Die beiden Flüsse Lühe und Este, welche in die Elbe ausmünden, durchschneiden das Land, von Horneburg und von Buxtehude ab, in drei Theile, oder Meilen ab, wovon die erste zwischen der Schwinge und Lühe, die zweite zwischen der Lühe und Este und die dritte zwischen der Este und dem Schwedischen Schlagbaume, oder dem Moorburger Hachelwerke belegen ist.

Inhalts der Grundsteuer Mutter=Rollen, beträgt die cultivirte Fläche, nach den einzelnen Feldmarken berechnet:

Erste Meile.

1.	Hollern	3329 □=R.	96	□=R.
2.	Twielenfleth u. Grünendeich	3157 "	30	"
3.	Steinkirchen	2287 "	107	"
4.	Guderhandviertel	2539 "	52	"
		11,314 □=R.	45	□=R.

Zweite Meile.

5.	Mittel=Kirchen	2134 "	106	"
6.	Neuen=Kirchen	2349 "	32	"
7.	Ladekop	2323 "	118	"
8.	Jorck	2635 "	48	"
9.	Borstel	1974 "	54	"
10.	Cranz	217 "	109	"
11.	Leeswig	544 "	60	"
12.	Königreich	1288 "	53	"
13.	Westmoorende	1427 "	—	"
		14,895 "	100	"

Dritte Meile.

14.	Ostermoorende	1216 "	55	"
15.	Rübcke	786 "	40	"
16.	Finckenreich	511 "	41	"
17.	Leeswig=Hove	330 "	119	"
18.	Königreich=Hove	339 "	116	"
19.	Alt Klostergericht Hove	428 "	12	"
20.	Nienkop	2792 "	100	"
21.	Haßelwerder	1806 "	64	"
22.	Francop	2234 "	69	"
		11,047 "	16	"
	Summa	37,257 M.	41	□=R.

Rechnet man auf Flüsse, Flethe, Wetterungen und Gräben, auf Deiche, Wege, Wohnplätze, Außen=Deiche und

Sande in der Elbe ꝛc. etwa einen gleichen Flächen-Betrag, so würde der muthmaßliche Flächen-Raum von 3 □-Meilen ungefähr herauskommen.

Uebrigens muß hierbei bemerkt werden, daß das gewöhnliche Landmaaß im Alten-Lande, von dem übrigen allgemeinen bedeutend abweicht. Ein Alten-Länder Morgen hält nach der gewöhnlichen Breite der Ackerstücke, vier Ruthen in der Breite, und 120 Ruthen oder 6 Hunt, in der Länge, also 480 □-Ruthen, jede Ruthe zu 14 Fuß, oder 196 □-Fuß gerechnet. Da ein Hannoverscher, oder sogenannter Calenberger Morgen 120 sechszehnfüßige Ruthen enthält, so gehen auf einem Alten-Lander Marsch-Morgen genau $3\frac{1}{16}$ Hannoversche Morgen. Nach diesem Alten-Lander Maaße werden alle Kauf- und Pacht-Contracte abgeschlossen, sie wird bei allen Vertheilungen der Deich- und Wege-Lasten, so wie überhaupt bei allen Flächen-Bestimmungen zum Grunde gelegt. Wenn daher auch in dieser Beschreibung von Morgenzahl ferner die Rede ist, so können darunter nur Alten-Lander Marsch-Morgen verstanden werden.

Die Zahl der Wohn-Gebäude, und die Volksmenge haben nach der im Jahre 1845 vorgenommenen Aufzählung betragen:

Namen der Örter.	Wohn-Gebäude.	Seelen-Zahl.
1. Hauptmannschaft Hollern	124	758
2. Kirchspiel Twielenfleth	163	999
3. " Grünendeich	181	1284
4. Hauptmannschaft Steinkirchen . . .	151	1017
5. " Guderhandviertel .	123	782
6. " Mittelkirchen . . .	142	935
7. " Neuenkirchen . . .	124	705
8. " Borstel	267	1817
9. " Jorck	210	1477
10. " Ladekop	134	840
11. " Königreich	179	1182
12. " Moorende.	149	1010
13. Voigtei Alt-Klostergericht	47	291
14. " Cranz	54	485
15. Hauptmannschaft Haßelwerder . . .	273	1873
16. Gericht Frankop Nienkop	185	1324
17. " Hove-Leeswig	62	417
18. " Rübcke	61	378
Ueberhaupt	2629	17574

III. Aeltere und neuere Geschichte.

Daß die älteren Bewohner des Herzogthums Bremen, die größeren Chauzen oder Chauken, welche mit den Sachsen oder Ostphalen sich genau verbanden, gewesen seyen, läßt sich nicht bezweifeln, wohl aber, daß diese es auch gewesen, die das Alte Land zuerst bewohnt haben. Das Eigenthümliche der Verfassung dieses Districts, der Sitten, der Lebensweise, der Mundart, und selbst der Tracht welche die Alte Länder von den benachbarten Geest-Bewohnern, so auffallend unterscheiden, deuten offenbar auf einen andern fremden Völkerstamm hin, der sich hier angesiedelt hat.

Ueber den Zeitpunkt, wann die Eindeichung und Bevölkerung dieses Landes statt gefunden habe, sind die Meinungen sehr verschieden. Einige wollen auf den Grund des Namens, Alte Land, den Zeitpunkt übermäßig zurück setzen, und solchen sogar vor der Erbauung der Stadt Stade angenommen wissen, der man ein sehr hohes Alter, selbst, wiewohl mit Unrecht, bis im zweiten Jahrhundert nach Christi Geburt zuschreiben zu können vermeint. Andere nehmen wieder einen spätern Zeitpunkt an, nemlich denjenigen wo der Erzbischof von Bremen, Friedrich, im

13. Jahrhundert Niederländische Colonisten kommen ließ, um die Niederungen an der Weser und Elbe, namentlich auch einen Theil des Landes Kehdingen zu bebauen. Mußhard in seinem „Denkmale der adlichen Geschlechter der Herzogthümer Bremen und Verden," pag. 469, will sogar behaupten, daß die dritte Meile des Alten Landes im Jahre 1422 noch nicht eingedeicht gewesen sei. Alle diese Meinungen sind jedoch trüglich, und es dürfte auch hier, wie gewöhnlich, die Wahrheit in der Mitte liegen.

In den aller ältesten Zeiten ist dieser District ohne allem Zweifel vom Wasser frei gewesen, und hat damals auch bewohnt werden können, denn nicht selten findet man beim Durchgraben durch die obere Schicht des Marschbodens, womit der aus Lehm, Sand und Moorboden bestehende Untergrund bedeckt ist, in letzterem vollständige Eichenstämme, deren bedeutende Größe auf einen früheren Urwald hinzudeuten scheinen, ferner auch Gehörne von Thieren, große Knochen, und selbst sogenannte Streit-Axte. Wenn also dasjenige, was Plinius von den älteren Bewohnern des nördlichen Deutschlands schreibt *) auch auf diesen District bezogen werden kann, so wird man es wohl nur von den Zeiten vor der Ueberschwemmung desselben verstehen dürfen. Zwischen jener Zeit und dem späteren Anbau, hat es aber sicher, während der Ueberschwemmung eines sehr langen Zeitraumes zur Ablagerung des Marschbodens bedurft, der sich über die ganze niedrige Fläche verbreitet hat. Daß dieses dadurch neu erstandene Land vor der Eindeichung desselben schon wieder bewohnt sei, läßt sich nicht wohl annehmen, denn ohne hohe Aufwürfe, so=

*) Histor. natural. Lib. XVI, C. 1.

genannte Worte, wurde solches, da diese durchaus flache Gegend bei jeder alle 12 Stunden wiederkehrenden Fluth der Ueberschwemmung ausgesetzt war, eben so wenig möglich gewesen seyn, wie überhaupt die Cultur und Benutzung des Bodens; daß dergleichen aber, wie im Lande Wursten, auch hier vorhanden gewesen seyen, davon finden sich weder in den Volkssagen, noch in älteren Urkunden die mindesten Spuren, noch auch irgend einige äußere Merkmale im Lande selbst. Wenn also die Eindeichung des neuen Marschbodens dem Anbau desselben aller Wahrscheinlichkeit nach, voran gegangen sein wird, so kann man bei einer gehörigen Unterscheidung der Zeit, den Zeitpunkt derselben, mit gleicher Wahrscheinlichkeit in das elfte oder spätestens in den Anfang des zwölften Jahrhunderts setzen.

Daß solches nicht viel früher geschehen sein könne, ergiebt sich aus folgenden Umständen. Noch in den Urkunden aus den letzten Jahren des 13. Jahrhunderts wird das Land mit dem Namen: „dat woste land" (das wüste Land) bezeichnet, ein Beweis, daß solches gar lange Zeit vorher nicht schon bebauet gewesen sei. Die Benennung Alte Land erhielt es im 14. Jahrhundert, wahrscheinlich im Gegensatze zu dem neuern Lande Kehdingen, welches erst nach 1300 eingedeicht wurde. Hieraus geht also auch der Beweis hervor, daß man aus dem Namen, Alte Land allein, auf eine frühere Eindeichung nicht schließen könne. Ferner erwähnen die Urkunden aus jener Zeit nur weniger Kirchspiele, namentlich des zur stenernen Kerke, wovon auch der Ort seinen Namen erhalten hat, und des Kirchspiels zur mittelsten lü. Alle übrigen scheinen später gebildet zu sein, dieses ist unter anderen mit den Kirchspielen Twielenfleth, Grünendeich und Borstel der

Fall gewesen, nachdem die alte Kirche zu Sösvlete oder Zesterfleth durch die Sturmfluth im Jahre 1470 weggerissen war. Zu diesem letzteren Kirchspiele gehörten alle Districte am diesseitigen Elbufer von Borstel bis Twielenfleth und von eben diesen Districten oder Ortschaften hat auch die Elb-Insel, auf welcher die Kirche stand, und das ganze Kirchspiel den Namen sechs Flethe oder Sösflethe erhalten. Die Namen dieser 6 Ortschaften sind Baßenfleth, Twielenfleth, Bardenfleth, Quarrenfleth, Hutfleth und Sumfleth oder Sommerfleth. *) Daß die beiden Kirchspiele Neuenkirchen und Nienfelde später entstanden seyn werden, deutet der Name schon an, und von den drei übrigen, Hollern, Jork und Estebrügge, fehlt es an genaueren Nachrichten. Auch eigentliche Alterthümer sind im Lande nicht vorhanden. Das einzigste Stück welches man als ein solches hat bezeichnen wollen, ist ein alter Kelch zu Steinkirchen, auf welchem Christus am Kreuze abgebildet ist, und von beiden Seiten Johannes und Maria, mit der Beischrift: cancte holpe bidde vor uns. In dem Sancte Holpe hat man wohl hin und wieder einen heidnischen Götzen erkennen wollen, richtiger erscheint aber die Auslegung, daß unter dem Ausdrucke Sanct Hülfe, die Jungfrau Maria zu verstehen sei, deren Verehrung in den damaligen Zeiten groß war, und deren Hülfe man gewöhnlich erflehete. **) Sei dem jedoch wie ihm wolle, so beweiset dieses alterthümliche Stück mit seinen Abbildungen doch weiter nichts, als daß zur Zeit seiner Anfertigung die

---

*) Die Namen Bardenfleth und Quarrenfleth kommen in Urkunden vor, sind aber außer Gebrauch gekommen.

**) Die Herzogthümer Bremen und Verden. 1. Samml., Pag. 179.

christliche Religion sich bis hieher ausgebreitet hatte. Auch alle sonstigen noch vorhandenen Alterthümer, an Denkmäler, Rüstungen, Waffen ꝛc. gehören einer neuern Zeit an, und schreiben sich frühestens aus dem 14. und 15. Jahrhundert her.

Später, wie vorhin bemerkt, kann die Eindeichung des Landes auch nicht stattgefunden haben, denn am Ende des 12. Jahrhunderts finden wir dasselbe schon durchaus bevölkert, und die Namen der Districte so angegeben, wie sie noch jetzt benannt werden, auch selbst Uebergänge über Flüsse, wie solches namentlich mit der breden brugghe (breiten Brücke) bei Steinkirchen der Fall ist. Uebrigens mag die Eindeichung der dritten Meile sehr wohl etwas später, wie die der beiden andern Meilen statt gefunden haben, es fehlen darüber bestimmte Nachrichten. Die Eindeichung der ersten und zweiten Meile, kann dem Anscheine nach nur auf ein Mal, das heißt ohne Unterbrechung vorgenommen seyn, und daß bei der Eintheilung des gewonnenen Bodens unter den Anbauern, nach einem bestimmten Plane verfahren sei, ergiebt sich aus der regelmäßigen Lage der Wohnplätze und der Ackerstücke, die durchgehends von gleicher Breite sind, und in grader Richtung von den Wohnplätzen ab, fortlaufen.

Die ursprüngliche Lage der Deiche, sowohl an der Elbe wie neben den beiden Flüßen Lühe und Este, scheint auch keine andere Veränderungen erlitten zu haben, als solche, welche durch einzelne Deichbrüche hin und wieder nothwendig geworden sind. Von vorgefallenen bedeutenden Umdeichungen sind, mit Ausnahme des bei Borstel, nach den Sturmfluthen vom 14. December 1412 oder der vom 6. Januar 1470 und einer andern Umdeichung bei Twie-

lenfleth, weder Nachrichten noch Anzeigen vorhanden. Mit Unrecht wird in der Sammlung verschiedener Denkwürdiger Wasserfluthen in dem Herzogthum Bremen *) bemerkt, daß durch die erwähnte vom Jahre 1412 das in der Elbe liegende Hanboyer Sand (soll Hahnofer Sand heißen) von dem festen Lande getrennt worden, so daß auch die auf selbigem befindlich gewesene Kirche nach Rabenhausen habe verlegt werden, und die auf solchem ebenfalls wohnhaft gewesene Familie von Zesterfleth sich einen andern Aufenthalt suchen müssen. Es hat aber um jene Zeit noch überall kein Hanboyer oder Hahnofer Sand existirt. Die an dieser Stelle belegene Insel Sösvlethe oder Zesterfleth, Eigenthum dieser Familie, welche von jenem Puncte aus, sich bis nach Twielenfleth herunter erstreckt hat, ist auch mit dem festen Lande nie verbunden, vielmehr durch einen schmalen Arm der Elbe, vielleicht einen sogenannten Priel davon getrennt gewesen, sie hat also auch nicht davon abgerissen werden können. Vorhandene Urkunden ergeben, daß die auf der Insel befindliche Kirche noch im Jahre 1426 gestanden habe, das Kirchspiel wird noch in einer späteren Urkunde vom Jahre 1446 genannt, es ist also als gewiß anzunehmen, daß die Kirche erst durch eine spätere große Fluth, wahrscheinlich die vom Jahre 1470 umgestürzt sei. Erst gegen das Ende des 17. Jahrhunderts hat die Insel durch allmählige Aufschlemmung sich an mehreren Stellen wieder über die gewöhnliche Fluthhöhe gehoben, und dadurch sind nach und nach die kleinen Inseln gebildet, denen man die Namen Hahnofer-, Lühe-, Baden-Sand ꝛc. gegeben hat.

---

*) Annalen, IV. Jahrgang, 1. Stück, Pag. 47.

Aus dem Umstande, daß ein altes großes Siegel des Alten Landes die Umschrift: **Sigillum paludis Stadensis**, gehabt haben soll, will man vielfältig den Schluß ziehen, daß selbiges zur Zeit der Ansiedelung zur Grafschaft Stade gehört habe, welche erst im Jahre 1235 an den Erzbischof von Bremen übergegangen ist. Ganz ausgemacht ist dieser Punkt nicht, mag dem aber sein, wie ihm wolle, mag das Land dem Grafen von Stade unterworfen gewesen sein, oder unter der Territorial-Hoheit der Erzbischöfe gestanden haben, so ergeben doch die vorhandenen Urkunden, daß die Geistlichkeit bei der Vertheilung des Bodens unter den Anbauern, thätig mitgewirkt haben müsse, denn es sind dabei auch die benachbarten Benedictiner Ordens-Klöster St. Mariä oder Unserer lieben Frauen zu Stade, gegründet 1145, St. Mariä zu Harsefeld, gestiftet im Anfange des 11. Jahrhunderts, und das Nonnen-Kloster zu Alt-Kloster, gestiftet 1197, reichlich bedacht, und sowohl mit Grundstücken, als auch mit Zehnten, Renten und Gerichtsbarkeiten, namentlich den sogenannten Siebensten Gerichten ausgestattet. Schon im 14. Jahrhunderte fingen sie an, diese Besitzungen zu veräußern, wodurch dieselbe in das Eigenthum von Privat-Personen übergingen. Nur dasjenige, was davon nicht verkauft worden, ist bei der Aufhebung der Klöster, nach dem Westphälischen Frieden, an die Landes-Herrschaft übergegangen, woher es denn auch kommt, daß, da der Landesherr bei der Vertheilung des Bodens, für sich nichts zurückbehalten hatte, die Domanial-Besitzungen in diesem Lande nur unbedeutend sind.

Eben so ungewiß, wie der genaue Zeitpunkt des ersten Anbaues noch immer bleibt, ist man auch über die Abkunft der ersten Bewohner. Selbige unter den übrigen Bewoh-

nern des Bremischen aufsuchen zu wollen, würde aller Wahrscheinlichkeit widersprechen. Schon die eben bemerkte gänzliche Verschiedenheit der Einrichtungen, der Lebensart und der Sprache im Alten Lande, läßt solches nicht vermuthen. Noch jetzt, nach so geraumer Zeit, findet eine Vermischung der Alten-Länder mit den Geestbewohnern nicht statt. Die Uebersiedelung eines, selbst nicht ansässigen Geestbewohners in die Marsch-Gegend, gehört zu den Ausnahmen, und die eines Marschländers nach der Geest, zu den Seltenheiten. Beide stehen auch nur rücksichtlich einzelner Bedürfnisse mit einander im Verkehr, indem der der Alten-Länder sich weit mehr und fast ausschließlich wasserwärts ausdehnt. Außerdem war in jener Zeit die Bevölkerung auf der Geest so bedeutend nicht, daß sie zu Auswanderungen hätte Veranlassung geben können, und eben so wenig irgend ein anderer Grund vorhanden, der sie, unkundig der Deicharbeiten, der Cultur des Marschlandes und der Schifffahrt, hätte bewegen mögen, ihren Wohnsitz zu verlassen, um in einer unbebaueten Gegend mit schwerer Arbeit neue Nahrungs-Quellen aufzusuchen. Manche haben auf eine Holländische Abkunft gerathen, selbst sogar auf eine Englische, aber wohl ohne allen Grund *), denn es finden sich keine Spuren, so wenig in den Orts- und Familien-Namen, als in der Sprache, welche auf eine Holländische, viel weniger noch auf eine Englische Niederlassung hindeuten könnten. Die ältesten Urkunden aus dem 13. Jahrhundert sind entweder in der lateinischen, oder in der gewöhnlichen, damals üblichen deutschen Sprache abgefaßt, es finden sich darin nicht die mindesten aus-

*) Hannoversches Magazin, 1821, S. 659, und 1822, S. 109.

ländischen Ausdrücke. Daher werden die ersten Ansiedler auch wohl nur Deutsche gewesen sein, und zwar solche, die in den Deicharbeiten geübt, und der Cultur des Marschbodens, so wie der Schifffahrt kundig waren. Alle diese Umstände zusammen genommen, und weil auch kein Grund vorhanden ist, auf die Bewohner des gegenüber liegenden Elbufers Vermuthungen zu richten, wird man wohl nur Friesland, und zwar den östlichen Theil desselben, als das frühere Vaterland der ersten Ansiedler annehmen können.

Das Alte Land verblieb bei dem Erzbisthum Bremen, bis es mit diesem nach dem Westphälischen Frieden an die Krone Schwedens überging. Im Jahre 1712 fiel das nunmehrige Herzogthum Bremen durch die Gewalt der Waffen unter dänische Botmäßigkeit, und im Jahre 1715 durch einen Kauf an das Chur-Haus Braunschweig-Lüneburg, welcher Handel von der Königin Ulrike Eleonore von Schweden durch den Frieden von Stockholm, den 20. November 1719, förmlich bestätigt wurde. Die Schwedischen Beherrscher der Herzogthümer Bremen und Verden waren während jener Zeit, Christina, welche 1654 abdankte, Carl X. Gustav, † 1660, Carl XI., † 1697, Carl XII., † 1718.

Während des 30jährigen Krieges hatte auch das Alte Land vielfach zu leiden. Im Jahre 1626 wurde Stade von den Dänen besetzt, die daselbst 30,000 Mann zusammenzogen. Im folgenden Jahre, am 11. October, wurde Horneburg von den Kaiserlichen eingenommen, und am 22. desselben Monats rückten 1500 Mann in das Alte Land, denen einige Tage später noch 4500 Mann folgten. Stade wurde nun berennt und den Winter über eng eingeschlossen

gehalten, während die Kaiserlichen in der Umgegend sich immer mehr verstärkten. Im März 1628 rückten 11,000 Mann vor die Stadt, am 18. April kam Tilly selbst von Buxtehude, um die Belagerung zu leiten, und nahm während derselben sein Hauptquartier eine Zeit lang zu Bergfried. Stade ergab sich nach sechswöchentlicher Belagerung, und nunmehr behielten die Kaiserlichen Stadt und Land bis zum 5. Mai 1632 besetzt. Die Schweden, welche nach ihnen das Land überzogen, hauseten nicht minder stark. Später brach der Krieg zwischen Schweden und Dänemark aus, der wieder neue Drangsale herbeiführte. Im Februar 1645 bemächtigte sich der Schwedische General Königsmark des Alten Landes, welches gemeinschaftlich mit Kehdingen 30,000 Thaler Contribution zahlen, und Unterhalt für zwei Reiter-Regimenter liefern mußte. Die ganze Provinz wurde wie ein erobertes Land behandelt. Der Westphälische Frieden vom 24. October 1648 lieferte sie an Schweden und nunmehr trat einige Ruhe und Ordnung wieder ein. Die späteren Kriege zwischen den genannten beiden Mächten, berührten das Alte Land zwar nicht besonders, indessen blieben die nachtheiligen Wirkungen der früheren, sowohl auf den Wohlstand der Einwohner, als auf die Moralität derselben, noch längere Zeit hindurch fühlbar. Der Krieg, welcher 1712 wiederum zwischen Schweden und Dänemark ausbrach, hatte weitere Folgen, letzteres bemächtigte sich, nachdem Stade am 6. November desselben Jahres eingenommen war, der ganzen Provinz, und behielt sie zwei Jahre lang in Besitz, bis sie an Chur Braunschweig-Lüneburg abgetreten wurde. Der Krieg selbst brachte dem Alten Lande keinen merklichen Schaden, und eben so blieb die Verfassung bei

dem zweimaligen Regierungs-Wechsel unverändert. Die französische Besetzung im Jahre 1803 führte keine kriegerische Ereignisse im Alten Lande selbst herbei, wohl aber Bedrückungen und Umwälzungen aller Art. Die Einquartierungs-Lasten, die erhöheten Abgaben, die Lieferungen und die sonstigen Belästigungen, mußten, bei der außerdem noch eingetretenen Sperrung des Handels, die Wohlhabenheit der Einwohner eben so sehr herunterbringen, als die Umstürzung der bisherigen Ordnung, die rücksichtslose Nichtachtung aller hergebrachten Rechte und Berechtigungen, die Einführung fremdartiger Einrichtungen und Gesetze, und besonders die damals sehr gewinnreiche Einschwärzung der zum Lebens-Bedürfnisse unentbehrlich gewordenen, aber verbotenen Colonial-Producte, auf die Sittlichkeit derselben nachtheilig einwirken mußte. Im Jahre 1813 wurden die Franzosen zwar vertrieben, und die alte Ordnung wurde wieder hergestellt, allein lange Zeit, nachdem die Gesetztafeln des Feindes auf dessen Rücken zerschlagen waren, blieben noch jene übeln Folgen, in gleichem Maaße, wie nach dem dreizigjährigen Kriege, bemerkbar.

Die Französische Besitznahme gab auch Veranlassung zu der Veränderung der früheren alterthümlichen, aber reichen Tracht der Alten-Länder. Die Weiber legten ihre, bis auf die Hüften heruntergehenden Sammet-Mieder, mit schweren silbernen Haken besetzt und mit silberuen Ketten zugeschnürt, und die nur bis auf die Waden reichenden weiten und abstehenden Tuchröcke ab, und befestigten lange, bis auf die Fersen herabhängende Tuchröcke, nach damaliger französischer Sitte, dicht unter den Schultern, und statt der weißen spitzen Binden um ihre Mützen, den sogenannten Schetüchern, und der Sammet-Hauben, mit breiten,

aufstehenden Bandschleifen, den sogenannten Flügel-Mützen, umwickelten sie den Kopf, und den Hals mit schwarzen und bunten Tüchern. Auch die Männer vertauschten ihre, der Vierlander-Tracht ähnliche Kleidung mit einem Anzuge, nach Art der Schiffer.

Als eines besondern Unglückes, welches das Alte Land in der neueren Zeit betraf, muß auch noch der Sturmfluth im Jahre 1825 erwähnt werden, wo in der Nacht vom 3. auf den 4. Februar, das Wasser plötzlich 21 Fuß hoch stieg. In der ersten Meile, zwischen Stade und Twielenfleth, wurde der Elb-Deich an 17 Stellen und oberhalb Twielenfleth, bis zur Neu Wettern-Schleuse, an 14 Stellen bis auf das Maifeld fortgerissen, und von den Schleusen der Deichkörper weggespült. Ein Grundbruch, 30 Ruthen lang, entstand bei Schefbeenshören. Das Wasser stand in den Häusern 6 bis 8 Fuß hoch, und zwei Menschen und eine sehr bedeutende Anzahl Vieh ertranken. In der zweiten Meile waren gleichfalls mehrere Deichbrüche, aber keine Grundbrüche. Schlimmer erging es der dritten Meile, wo 16 Menschen in den Fluthen umkamen, 8 Häuser weggerissen und viele zerstört wurden. In Rübcke stand das Wasser bis an den Dächern der Häuser, eben so in Nienkop. Fast alles Hornvieh, Schaafe und Schweine gingen verloren. Im Este-Deiche waren 3 Brüche, auf der Hove, bei der Moorender Schleuse, welche weggespült wurde, und bei Cranz. Der Verlust, welchen das Land an Feldfrüchten, indem der Acker nicht bestellt werden konnte, und besonders auch an Obstbäumen erlitt, war ungeheuer, und blieb ungeachtet der beträchtlichen Hülfe, welche demselben sowohl von der allgem. Ständeversammlung, als auch durch angestellte Sammlungen zufloß, doch lange Zeit hindurch fühlbar.

IV. Eintheilung.

Die drei Meilen des Alten Landes enthalten 18 Bezirke, nämlich 12 Hauptmannschaften und 6 Voigteien.

Die 12 Hauptmannschaften sind in der ersten Meile:

1) zu Hollern 2) Twielenfleth
3) Steinkirchen 4) Guderhandviertel.

in der zweiten Meile:

5) zu Mittelkirchen 6) Neuenkirchen
7) Jork 8) Ladekop
9) Borstel 10) Königreich, wovon ein Theil in der dritten Meile liegt.

in der dritten Meile:

11) zu Moorende, wovon ein Theil in der zweiten Meile liegt,
12) Neuenfelde.

Die 6 Voigteien sind: in der zweiten Meile

1) zu Leeswig, 2) zu Cranz;

in der dritten Meile:

3) zu Francop, 4) Nienkop,
5) Rübcke 6) Alt Klostergericht.

Außerdem sind noch folgende adliche Höfe vorhanden gewesen:

in der ersten Meile:

1) die Adlersburg,
2) die Straße,
3) Jordans-Hof,
4) Bergfried,
5) Kochs- oder Amts-Hof
6) Bramsted,
7) zum Brook,
8) Melau,
9) Bischofs-Hof,
10) Neß-Hof,

in den ältesten Zeiten noch:

11) Twielenfleth } wovon die Besitzer auch den Na-
12) Hutfleth } men geführt haben;

in der zweiten Meile:

13) Münchhof,
14) der sogenannte Harensche Hof zu Jork.

Die mehrsten dieser Güter sind distrahirt, es bestehen davon noch, und sind in der Matrikel aufgenommen:

1) Bergfried, von Zesterfleth,
2) Münchhof, Behr,
3) Esteburg, Schulte und
4) Frankop, { 1, von dem Bussche,
2, von dem Bussche,
3, von Klenck. }

V. Kirchliche Verfassung.

In den älteren Zeiten stimmten die Grenzen der Territorial-Hoheit in den Bisthümern Bremen und Verden, mit den Grenzen der geistlichen Gewalt der Bischöfe, nicht überein, denn während Buxtehude und das Alte Land, der Landes-Hoheit des Erzbischofs von Bremen unterworfen war, erstreckte sich die Diöcese Verden, über die dritte und zweite Meile des Alten Landes hinaus, bis an den Ausfluß der Lühe, und anscheinend, so viel wenigstens die Distrikte Grünendeich und Twielenfleth betrifft, noch über diesen Fluß hinweg. Es wird daher wahrscheinlich, daß es ganz zu dem Verdener Sprengel gehört habe.

Schon sehr frühe, im Jahre 1542, hat die Reformation hier Eingang gefunden *). Es sind aber durch selbige, in Ansehung der Zahl und der Grenzen der Kirchspiele, keine Abänderungen veranlaßt.

Das Alte Land bildet jetzt eine besondere Superintendentur, früherhin Präpositur genannt. In den vorhandenen zehn Kirchspielen werden die Prediger vom Landesherrn ernannt. Die Kirchen-Juraten werden von den Kirchspiels-Gemeinden, in der Regel nach einer bestimmten Reihefolge,

*) Pratje Religions-Geschichte 2. 2. 30.

der angesehensten Mitglieder derselben, bestellt, und bleiben nur gewisse Jahre, zur Zeit 3 Jahre, im Amte.

Diese Kirchspiele sind

in der ersten Meile:

1. Twielenfleth, am Ende des 15. oder Anfangs des 16. Jahrhunderts gebildet, hat eine Haupt=Schule und zwei Neben=Schulen. Dazu gehören die Districte:

Twielenfleth,
Bassenfleth,
Holler=Straße und
Melau, welches eigentlich zu Stade eingepfarrt ist.

2. Hollern. Nachrichten über die Errichtung dieses Kirchspiels fehlen. Hat eine Haupt=Schule. Dazu gehören:

Hollern im Brooke
Bachenbrucher Straße,
Hinterdeich oder Holler=Straße,
Söven=Höven mit Kochs Hof,
Speerort nebst Altona,
ein Haus von Bassenfleth,
ein Haus von Bachenbruch und
Bramstedt.

2. Grünendeich, mit Twielenfleth ungefähr zu gleicher Zeit gebildet. Hat eine Haupt=Schule. Mit

Grünendeich am Elbdeiche,
Grünendeich am Steinwege,
Hutfleth, zum Theil,
Lühe=Deich,
Mojenhören,
Sandhören und
Sassen.

4. Steinkirchen, muthmaßlich nebst Mittel=Kirchen, das älteste Kirchspiel von allen, hat eine Haupt= und zwei Neben=Schulen, mit folgenden Districten:

Die Bürgerei oder der Flecken
Bachenbruch,
Hutfleth, zum Theil,
Halbfährden,
Hollern, zum Theil,
die Straße,
Wetterndorf,
Guderhandviertel, mit der alten Schleuse und neue Brücke,
Nessstraße und Nesshof,
Bergfried und
Neuhof;

in der zweiten Meile:

5. Mitteln=Kirchen, mit Steinkirchen von gleichem Alter, sonst zur Mittelsten Lühe genannt, hat eine Haupt= und eine Neben=Schule. Dazu gehören:

Mitteln=Kirchen,
bei der breiten Brücke,
Finkende im Norden,
Finkende im Süden,
Hinterdeich
Hohenfelde,
beim Muddewege und
5 Höfe von Neuenkirchen.

6. Neuen=Kirchen, das kleinste Kirchspiel von allen, wahrscheinlich erst entstanden, nachdem das Neue Kloster für Benedictinerinnen, welches ursprünglich 1270 hier gestiftet wurde, von hier nach Bredenbeck,

zwischen Horneburg und Buxtehude, 1285 verlegt worden. Hat eine Schule, und gehören dazu:

alle Einwohner am Lühe-Deiche, von Mitteln-Kirchen bis Horneburg, und
die Einwohner am Deiche im Nesse.

7. Jorck. Die Zeit der Errichtung ist unbekannt. Hat eine Haupt- und vier Neben-Schulen. Mit den Districten:

Der Kirchort oder die Bürgerei,
Oster-Jorck,
Wester-Jorck,
Oster-Ladekop,
Wester-Ladekop und
die Gehren.

8. Borstel. Die Kirche soll nach dem Untergange der zu Sösfleth, zuerst nach Kalenhusen *) und dann hierher verlegt sein. Hat eine Haupt- und zwei Neben-Schulen. Dazu gehören:

Borstel,
Achter-Brook,
Gehren,
Sumpfleth, oder Sommerflether-Wisch,
Alte Schleuse,
Lühort,
Die Höhen, oder Hohe Feld,
Finkende, zum Theil,
beim Fleth, zwei Häuser,
Stöckelhören und
die Elbinsel Hahnöfer Sand.

*) Der Name ist wenig mehr bekannt und gebräuchlich, eben so wie Bardenfleth und Quarrenfleth, welche in älteren Urkunden vorkommen.

in der dritten Meile:

9. Estebrügge, erstreckt sich auch über Districte der zweiten Meile. Hat zwei Prediger, eine Haupt- und fünf Neben-Schulen, u. gehören dazu folgende Districte:

Der Kirchort oder die Bürgerei
Königreich im Felde,
das Gericht Hove-Leeswig,
Cranz,
Ost-Moorende,
das Gericht Rübcke,
Ueber der Brücke,
Große und kleine Hove,
das adeliche Gut Esteburg.

10. Neuenfelde, hat eine Haupt- und vier Neben-Schulen, mit folgenden Districten:

Das Gericht Nienkop,
Seehof,
Zollhaus zum Cranz,
Liedenkummer im Norden,
Liedenkummer im Süden,
Marschkamper Dieck,
Neuen Deichstegel,
Resen-Garten im Saßen,
Kirchen-Schleuse,
bei der Mühle,
Dieckende,
bei der Straße,
bei der Viersielen Schleuse,
Vierzig Stück,
das Gericht Frankop mit
Brackenburg und
Graft,
Hohewisch.

VI. Eigenthümliche Einrichtungen und Gerechtsame.

Die Eingesessenen des Alten Landes sind, mit sehr wenigen Ausnahmen, wo ein Meier=Verhältniß statt findet, freie Eigenthümer, sogenannte Erbexen, und stehen mit ihren Besitzungen in keinem Meier, oder gutspflichtigen Verbande. Sie theilen sich in Hausleute und Eigenwohner ab. Zu dem Hausmannsstande ist in der Regel der Grundbesitz von ungefähr 20 Morgen Altländer Maaße erforderlich. Die Besitzer von 4 Morgen und darüber werden zu den großen Eigenwohnern gezählt, und die Stellen bei welchen sich weniger wie 4 Morgen Land befinden, gehören zu den kleinen Eigenwohner Stellen. Diese drei Classen der Einwohner waren früher auch in Beziehung auf Familien und gesellschaftliche Verhältnisse weit mehr von einander abgesondert wie jetzt. Ungern verheirathete einer aus dem Hausmannsstande seine Tochter an einen aus den andern Classen.

Sobald von einem Hofe so viel Grundstücke verkauft werden, daß obige Morgen Zahl nicht mehr vorhanden bleibt, tritt derselbe in die nächstfolgende Classe. Die freie Dispositions Befugniß über das Grundeigenthum führt jedoch keine zu große Zersplitterung desselben herbei, da

das Zusammenhalten des größeren Grundbesitzes, sowohl in Rücksicht der mit selbigem verbundenen Berechtigungen, als auch in öconomischer Hinsicht mit Vortheilen verbunden ist, und Fremde in diesem Lande nicht leicht ansäßig werden, mithin deren Concurrenz bei Verkäufen nicht eintritt. Wenn daher auch größere Höfe durch theilweise Veräußerungen hin und wieder verkleinert worden, so haben dagegen auch kleinere, durch den Ankauf von Grundstücken sich wieder vergrößert, und sind dadurch in die höhere Classe eingetreten.

Aus der ersten Classe werden in der Regel die Stellen der Hauptleute, der Deich=Richter und Geschwornen, und andere Landes Bedienungen besetzt. Zwar nehmen die s. g. großen Eigenwohner auch an den Gemeinde=Versammlungen Theil, und sind zu den vorkommenden Wahlen mit berechtiget, doch ist es als eine Ausnahme von der Regel anzusehen, wenn etwa die Wahl auf einen von ihnen fallen sollte, oder wenn sie zu denjenigen Stellen gelangen, welche nach der Reihefolge zu bestimmten Zeiten wechseln.

Die Alteländer haben das Recht in ihren Hauptmannschaften, in den Kirchspielen und in Landes=Versammlungen zusammen zu treten, um über Gemeinde= und Landes=Angelegenheiten, Ausgaben und Vertheilungen der Beiträge zu den letzteren zu berathen und zu beschließen, auch die vorkommenden Wahlen vorzunehmen. Bei den allgemeinen Landes=Versammlungen ist jeder Zeit der Landes=Consulent gegenwärtig, wie auch das Gräfen=Gericht, vornehmlich bei der Abnahme der Landes Rechnung.

Sie haben ferner das Recht, ihre Richter und Beamte, mit Ausnahme des ersten Gräfen, der Siebenst Gerichts=

voigte und der sechs Voigte in den Voigteien selbst zu wählen. Zu den Beamten gehört auch der zweite Gräfe und der Landes Secretair, wozu sie beziehungsweise vier und zwei Personen zu präsentiren haben. Letzteres ist jetzt in etwas abgeändert worden, worüber weiter unten das Nähere.

Ihre Verfassung scheint ursprünglich auf Gewohnheit und Herkommen beruht zu haben, solche sind aber von dem Erzbischof Christoph in einer Urkunde vom Tage Vincentii 1512 ausdrücklich bestätiget *) worin es heißt:

Van Gades Gnaden, Wy Christoffer rc., bekennen apenbar vor als wem dat Wy dorch sundere Bewandtniß, Betering und Bestendnisse unser Undersaten unsers olden Landes und der Inwahner dessülffen, middels desses unses Breffes bestädigen alle Rechte, Rechtigkeit, gude olde löfliche Wiese und Wohnheit dessülffen Landes und der dreien schwaren Räthe, dat de olle Rechte und gude Wohnheit sunder jemandes Hindernisse offte Beschwerung schölen un mögen holden und richten in aller Mate, Wise, Mechticheiden und Wahnheiden, geliek se by Unser Vorfahren Tyden bet an Uns gebruket und geholdt hebben, welke Wahnheit und Rechtichheit Wy bestädigen, und willen, dat alle de in unsem Olen Lande wahnen willen, edder daran treken will, sodane Rechte tho holdende schölen verplichtet syn, Uns und andere Gerichten des Landes na older Wyse sunder jemandes Inseggend; ok willen Wy dessülffen Inwaner unses vorschrevenen Landes hier tho verbidden, und öhnen Bystand doen. Were

*) Pratje die Herzogthümer Bremen und Verden. 4. Samml. pag. XI.

ok hier jemand entgegen in unsem Rechte edder buten de se in pinigen Saken wolle beschweren und in andere Rechte teen; so willen wy in sammt und besonderen in Beschirminge hebben, und öhrer tho rechte mächtig syn, und öhne hirinne Hülpe und Bystand dohn u. s. w.

Ferner beziehen die Eingesessenen des Alten Landes jährlich 200 Thaler Stipendien-Gelder für studirende Söhne der Hausleute, welcher Betrag früher von der jährlich zu entrichtenden Contribution abgerechnet wurde.

Die Privilegien wegen Präsentation zu den beiden Stellen im Gräfen Gerichte, und wegen der Stipendien-Gelder sind durch sechs Königliche Urkunden während der Schwedischen Regierung, und nachmals auch von dem Könige Georg **II.** unter'm 12. Juli 1735 ausdrücklich bestätiget. *)

Endlich nimmt das Land durch zwei Deputirte an den Verhandlungen der Provinzial Landschaft Theil, und wählt einen Deputirten zu der allemeinen Stände-Versammlung des Königreichs.

*) Pratje Bremen und Verden. 4. Samml. Pag. 331.

VII. Bürgerliche Verfassung.

A. Die Gräfen.

An der Spitze der Verwaltung stehen die Gräfen, oder jetzt das Gräfen-Gericht. Ursprünglich scheint nur ein Gräfe vorhanden gewesen zu seyn, und seinen Sitz in Buxtehude gehabt zu haben, denn in mehreren Urkunden aus den Jahren 1344 und 1345 wird nur eines Gräfen von Buxtehude und über das Alte Land erwähnt, welcher von dem Erzbischof, als Landesherrn, ernannt wurde. Nach der Constitution des Alten Landes, ertheilt von dem bereits erwähnten Erzbischof Christoph am Tage Appolloniae virginis 1577 *) sollten zwei derselben bestellt werden, einer auf dieser (linken) Seite, der andere auf jener Seite der Lühe. Seit sehr langer Zeit sind auch stets zwei Gräfen vorhanden gewesen, die ihren Sitz zu Yorck gehabt haben. Der erste dieser Gräfen ist adlichen Standes und wird vom Landesherrn ernannt, zu dem andern vom Hausmanns Stande, wurden vier Subjecte vom Lande vorgeschlagen, von welchen die Regierung einen zu diesem Dienste ernannte. Zu dieser Wahl concurrirten die 12 Hauptleute,

*) Pufendorf observat. IV. Appendix No. 3.

6 Contributions-Voigte, 7 Siedenst Gerichts-Voigte, 4 Landes-Deputirte und eine bestimmte Anzahl aus jedem der 18 Districte ernannter Deputirten, jedoch so, daß sie für jeden der 18 Districte nur eine Stimme abgeben konnten.

Die Dienstobliegenheit der Gräfen bestand darin, daß sie auf den sogenannten Yarten Tagen die bürgerliche Gerichtsbarkeit über sämmtliche 12 Hauptmannschaften und die Voigtei Cranz allein, die peinliche hingegen mit Zuziehung des Dreigeschworenen Raths verwalten mußten. Einer von ihnen mußte bei dem Landgräf Ding allemal gegenwärtig seyn, ohne jedoch eine Stimme bei dieser Versammlung zu haben, eben so bei den Twielenflether und Borsteler Gräfdingen, wo sie den Prozeß blos leiten, die Hauptleute, Deichrichter und Schöppen von der Lage der Sache unterrichten, und sodann von selbigen gewärtigen mußten, wie diese, die durch Berufung an solche Instanzen erwachsene Urtheile bestätigen oder abändern wollten.

Sie besorgten das Hasseldörfer Gericht ohne Zuthun des Dreigeschwornen Raths und bestraften die bei den Sächsischen Voigten über Schläge und Wunden angebrachten Klagen. Außerdem gehören die Deich- und Schleusen-Sachen vor das Gräfen-Gericht.

Zur Besoldung genossen die Gräfen an Gelde so viel als die Contribution von 50 Alte Lander Marschmorgen zu dem Simplum von 14,000 Thaler austragen konnte. Wegen des Fünfdörfer Gerichts erhielt jeder Jährlich 5 Thaler und um Martini 20 Schilling Gefahrgeld, wegen des Gerichts Borstel eben so viel, aber nur 12 Schilling Gefahrgeld. Eine gleiche Summe erhielt jeder wegen des Cranzer Gerichts, und die Wrugen-Strafen aus den vier Sächsischen

Districten fielen ihnen allein anheim, so wie auch alle sonstige Gerichts Sporteln.

Diesem Gerichte beigeordnet war ein Secretair, welcher bei allen Official Sachen das Protocoll führen mußte. Es wurden dazu von den vorhin genannten Wählern zwei Subjecte vorgeschlagen, von welchen die Regierung einen ernannte. Seine Besoldung sollte nach der Polizei-Ordnung so viel betragen, als von 20 Morgen zu der Contribution gesteuert werden mußte.

B. Die zwölf Hauptleute

sind die Vorsteher ihres Distrcts und die eigentlichen Repräsentanten desselben, zugleich aber machen sie auch die Unterbediente des Gerichts aus. Sie wurden jährlich im Monat December nach einer gewissen Reihe Folge unter den Hausleuten, oder nach den sogenannten Höfe-Briefen, nach welchem eine nicht immer gleiche, in den Districten verschiedene Zahl an Morgen Landes einen Hauptmann stellen muß, von den Gräfen ernannt; und ihr Amt bestand darin, daß sie:

1) zu der Wahl des Gräfen, des Secretairs und des Ober-Einnehmers mitwirkten;

2) der Abnahme der Landes-Rechnung beiwohnten, und mit den übrigen dabei Anwesenden, das Stipendium vergaben;

3) mit zu dem Dreigeschwornen Rathe gehörten;

4) die Contribution erheben und dem Ober-Einnehmer überliefern mußten;

5) in bürgerlichen und peinlichen Sachen die Befehle des Gerichts vollziehen;

6) auf die Polizei achten, und die Wrugen in Verbal-Injurien-Sachen dem Gerichte anzeigen;

7) die unehelich gebornen Kinder dem Gerichte anmelden;

8) die Executionen vollziehen, und

9) bei dem Land-Gräfding gegenwärtig sein mußten.

C. Der Ober-Bürgermeister

wird jährlich, jetzt alle drei Jahre, aus den Hauptleuten von diesen und den Gräfen ernannt. Die Wahl desselben geschieht auf die Weise, daß unter den ältesten vier Hauptleuten, dem Dienstalter nach, welche den Titel Bürgermeister führen, die vier folgenden den Ober-Bürgermeister unter Leitung eines Gerichts-Mitgliedes wählen. Er ist der erste Communal-Beamte, muß alle vorkommende Ausgaben bestreiten und berechnen. Er hat das große Landes-Siegel in seinem Gewahrsam, gehörte zu dem Dreigeschwornen Rath, wenn dieser bei der Abhaltung des Landes Gräfding sich versammelte, und repräsentirte die übrigen elf Hauptleute, wenn die Criminal-Acten in seiner Gegenwart inrotulirt, mit dem großen Landes-Siegel belegt und zum Spruche versandt wurden. Auch die Eröffnung derselben nach ihrer Rückkunft mußte in seiner Gegenwart geschehen.

D. Drei Bürgermeister und vier Rechnungsführer,

von welchen die ersteren ebenfalls aus der Zahl der Hauptleute genommen werden, führen eigentlich nur den Titel, indem bei den ersteren mit dem Titel, keine besondere Ge-

schäfte verbunden sind, die letzteren aber mit der Rechnungs-führung nichts zu thun haben, welche vielmehr von dem Ober-Bürgermeister allein geführt wird.

E. Sechs Contributions-Voigte.

Davon werden zwei, die zu Hasselwerder und zu Cranz, von den Gräfen, die vier anderen aber von den Gerichts-Herren von Frankop, Nienkop, Rüpcke und Hove Leeswig ernannt. Ihr Amt bestand darin, daß sie:

1) die Contribution in ihren Districten erheben,

2) ihre Stimmen bei den Wahlen des zweiten Gräfen und des Landes-Secretairs abgeben,

3) bei der Abnahme der Landes-Rechnung gegenwärtig sein,

4) bei der jährlichen Vergebung des Stipendium ihre Stimme abgeben, und

5) in dem Dreigeschwornen Rathe mit sitzen mußten.

F. Die Siebenst Gerichts-Voigte

wurden von den Gerichts-Herren ernannt und beeidigt, außerdem aber auch von den Gräfen in Eid und Pflicht genommen. Dergleichen waren vorhanden:

1) zu Hollern, ehemals für die von Brandt und von Cronhelm;

2) von Zesterfleth Voigt auf den Sövenhöfen, zu Hutfleth und Bachenbruch;

3) von Zesterfleth Voigt zu Steinkirchen und Mittelkirchen.

4) der Agathenburger= oder Harsefelder=Voigt in Neuenkirchen und Guderhandviertel, welches Gericht früher dem Kloster St. Mariae in Stade zugestanden hatte, und nach dessen Aufhebung dem Landes=Herrn zugefallen war.

5) Schulten Voigt zu Königreich und Moorende.

6) Schulten, von Döring und von Zesterfleth Voigt zu Yorck und Ladekop und

7) der Nieukop und Daudiecker Voigt.

Zu ihren Dienstverrichtungen gehörte:

1) die Theilnahme an der Wahl des Gräfen Hausmanns Standes, des Secretairs und des Ober=Einnehmers;

2) die Beiwohnung des Dreigeschwornen Raths;

3) die Abhaltung des Göden Gerichts mit ihren Schöppen;

4) die Anmeldung der Bruchfälligen bei ihrem Gerichtsherrn;

5) die Bestellung und Beeidigung der Vormünder;

6) die Hegung des Nothgerichts über erschlagene oder ertrunkene Personen;

7) so wie auch in Beispruchs Fällen;

8) ihnen mußte das verlaufene Gut abgeliefert werden, imgleichen das Strandgut;

9) Sie schaueten die Straßen und Hauptwege;

10) wurden bei der Abnahme der Landes = Rechnung zugezogen, und

11) nahmen an der Wahl eines Stipendiaten Theil.

In allen, ihren Gerichts=Bezirk besonders betreffenden Angelegenheiten, waren sie nur ihren Gerichts = Herren unterworfen.

G. Die vier Sächsischen Voigte

wurden von den Gräfen bestellt.

1) Sie führten in ihren Districten die Bruch=Register.

2) Ihnen wurde das verlaufene oder an den Strand getriebene Gut abgeliefert.

3) Sie hoben von allen fremden, zur Winter Zeit am Lande liegenden Schiffen einen Thaler Ankergeld für jeden Mast, wovon die Gräfen zwei Dritttheile als Accidenz genossen.

H. Der Drei Geschwornen Rath,

dessen schon in der vorgedachten Urkunde des Erzbischofs Christoph vom Jahre 1512 Erwähnung geschieht, war aus folgenden Mitgliedern zusammengesetzt:

1) den Ober=Bürgermeister mit den drei Bürgermeistern und übrigen acht Hauptleuten,

2) den sechs Contributions=Voigten,

3) den Siebenst Gerichtsvoigten, ein jeder mit drei Geschwornen,

4) den acht Deichrichtern und 26 Geschwornen aus der ersten und zweiten Meile.

Diese Behörde bestand demnach aus 74 Personen, welche den peinlichen Halsgerichten beiwohnen, und sowohl auf dem Landes=Gräfding, als auch auf den Bottings oder Ober=Deichgerichten das Urtheil finden mußten.

I. Die vier Landes=Deputirten

werden von den sämmtlichen Erbexen und zwar einer aus der ersten Meile, und drei aus den beiden andern Meilen

erwählt. Behuf dieser Wahl bilden die sechs Voigteien und je vier Hauptmannschaften, nach einer bestimmten Reihefolge, einen Wahlbezirk, die einzelnen Districte in dem Wahlbezirke bringen jeder einen Hofbesitzer zum Aufsatze, und aus den von allen Districten präsentirten Mitgliedern, wird sodann von den übrigen Anwesenden, der Deputirte unter Leitung des Gerichts erwählt. Das Amt der Landes=Deputirten ist lebenslänglich. Sie erhalten keine Besoldung, sondern nur Diäten nebst Vergütung der Reise=Kosten.

Ihre Verrichtung besteht darin, daß sie

1) Das Beste des Landes überhaupt, wie auch dessen Gerechtsame wahrnehmen. In dieser Hinsicht mußten sie auch früher auf dem Quartals Convente zu Stade, mit den Deputirten der übrigen Marschländer nebst deren Consulenten, die nöthige Rücksprache nehmen.

2) Sie wurden zu den Wahlen des zweiten Gräfen und des Landes Secretairs, auch des Ober=Einnehmers zugezogen.

3) Sie sind bei Abnahme der Landes Rechnung gegenwärtig.

Es ist hier endlich auch noch

des Landes Consulenten

zu erwähnen, welcher von der Landes=Versammlung aus der Reihe der Advocaten erwählt wird, und mit dem Lande in einem contractlichen Verhältnisse steht.

Derselbe muß den Landes=Versammlungen und den Deputirten=Versammlungen beiwohnen, und alle Landes=Sachen bearbeiten. Früher war er auch der öffentliche Ankläger in Criminal=Sachen.

Alle vorbeschriebenen Einrichtungen finden jedoch auf die im Alten Lande befindlichen Patrimonial-Gerichte keine Anwendung. Diese sind

in der ersten Meile:

1) das Gericht Bergfried (von Zesterfleth),

in der zweiten Meile:

2) das Gericht Hove Leeswig (Schaumburg),

in der dritten Meile:

3) das Gericht Rübcke (Schulte zu Esteburg),

4) das Gericht Frankop, Nienkop (von dem Bussche und von Holleufer)

Früher auch noch das Alt-Kloster-Gericht, welches jedoch mit dem Gerichte Jorck 1832 vereinigt wurde.

Auch haben jene Einrichtungen, theils durch die Einführung eines allgemeinen Steuer-Systems, theils durch die Verordnung über die Reform der Gerichts-Verfassung im Alten Lande, vom 9. August 1832, merkliche Abänderungen erlitten. Nach dieser letztern soll

1. Das Gräfen-Gericht mit zwei Gräfen und einem Gerichts-Assessor besetzt sein, für letztern aber der bisherige Landes-Secretair wegfallen.

2. Der erste Gräfe vom Landesherrn, wie bisher, ernannt werden, zu den Stellen des zweiten Gräfen und des Gerichts-Assessors aber dem Lande das Präsentations-Recht in dem Maaße verbleiben, daß zu der ersten drei Personen, zu der zweiten zwei Personen vorschlagen werden, ohne daß dabei die Wahl auf Eingeborne beschränkt bliebe.

3. Die Stellen der Hauptleute sollen in dem bisherigen Maaße bestehen bleiben, nur mit dem Unterschiede, daß ihre Theilnahme an der Verwaltung des Richter-Amtes

hinwegfällt, und sie in der Regel drei Jahre im Dienste bleiben.

4. Die zwölf Hauptleute nebst zwei Voigten, sollen den Dienst der Unter-Bedienten übernehmen, und dafür diejenigen Gebühren beziehen, welche nach der allgemeinen Sporteln-Taxe den Amts-Unterbedienten zugebilligt werden. Es ist hierbei zu bemerken, daß die andern vier Voigte, den betreffenden Patrimonial-Gerichten angehören.

5. Sämmtliche, bei dem Gräfen-Gerichte aufkommenden Gebühren und Straf-Gelder sollen in die Casse des Alten Landes fließen, und die den Mitgliedern daraus bestimmten Besoldungen ausgezahlet werden. Zu den Besoldungen trägt die Landes-Herrschaft den $\frac{3}{8}$ten Theil bei.

6. Alle Hoheits- und Polizei-Sachen im Bezirke des Gräfen-Gerichts, jedoch mit Ausnahme der Patrimonial-Gerichte, sollen zu dessen Competenz gehören.

7. Die Siedenste-Gerichte sollen aufgehoben werden, und mit ihnen auch die bei selbigen gehörigen Voigte-Bedienungen. (In Ansehung dieser Siedenst-Gerichte, ist den bisherigen Gerichts-Herren der fernere Genuß der, aus ihren Gerichtsbezirken bezogenen Gefälle, von der Landes-Regierung ausdrücklich zugesichert.)

8. Auch der Dreigeschwornen Rath, als Criminal-Behörde, soll aufgehoben werden.

Durch vorstehende Bestimmungen ist die administrative Verwaltung allerdings vereinfacht, und ein Gleiches ist auch in Ansehung der Rechtspflege geschehen. In Betreff der Gemeinde-Verhältnisse sind zwar keine Veränderungen vorgeschrieben, jedoch hat sich der Einfluß der Verordnung besonders rücksichtlich der Verminderung des Verwaltungs-Personals auch hier gezeigt, indem der Ober-Rechnungsführer

die vier Rechnungsführer, die Siebenst=Gerichtsvoigte mit ihren Geschwornen, und die vier Sächsischen Voigte ausgefallen sind.

In Ansehung der Communal=Verhältnisse ist zu bemerken, daß das ganze Alte Land, mit seinen 12 Hauptmannschaften und 6 Voigteien, einschließlich den Insassen der Patrimonial=Gerichte, jedoch mit Ausschluß der adelichen Güter, einen gemeinsamen Communal=Verband bildet.

Jede Hauptmannschaft oder Voigtei, hat ihren Vorsteher in der Person des zeitigen Hauptmanns oder Voigt's welcher die Districts=Versammlungen zusammen beruft, und in denselben den Vorsitz führt. In diesen Versammlungen werden die Angelegenheiten verhandelt, welche den District besonders betreffen, sie finden gewöhnlich auch statt, um über die Gegenstände zu berathen, die in der allgemeinen Landes = Versammlung zur Sprache kommen sollen, und darnach die Districts=Deputirte, nämlich den Hauptmann oder Voigt und die ihm zur Seite erwählten beiden Bevollmächtigten mit Instruction zu versehen. Nur diejenigen Eingesessenen, welche vier Morgen Land Alte = Lander Maaße besitzen, können Antheil an diesen Versammlungen nehmen, sie werden stets einzeln dazu vorgeladen, die Beschlüsse werden nach Stimmen=Mehrheit gefaßt, und sind für die nicht Erschienenen verbindlich.

Aus diesen Districts = Versammlungen bildet sich die Landes=Versammlung. Dieselbe besteht jetzt noch aus den achtzehn Districts=Vorstehern, nebst ihren beiden Bevollmächtigten aus jedem Districte, und den vier Landes=Deputirten. Diese Landes = Versammlungen werden entweder auf den Antrag des Ober = Bürgermeisters und der Landes=Deputirten vom Gräfen=Gerichte berufen, alsdann hat die-

ſes in derſelben die Leitung der Berathung, oder es wird von demſelben nur die Erlaubniß dazu ertheilt, wenn etwa die einzelnen Diſtricte über gemeinſame Angelegenheiten zu berathen wünſchen, alsdann hat der Ober = Bürgermeiſter den Vorſitz und den Vortrag. Regelmäßig findet jährlich eine Landes = Verſammlung behuf Abnahme der Landes Rechnung ſtatt. Bei allen dieſen Landes=Verſammlungen, wo die Beſchlüſſe wie in den Diſtricts = Verſammlungen nach Mehrheit der Stimmen, jedoch nach den Diſtricten berechnet, gefaßt werden, iſt der Landes=Conſulent gegenwärtig.

Außerdem halten auch die Landes Deputirten auf Berufung und unter dem Vorſitze des Ober = Bürgermeiſters Verſammlungen, um über Landes=Angelegenheiten zu berathen. Auch dieſen Sitzungen wohnt der Landes=Conſulent bei.

Aus der Landes = Caſſe werden folgende Ausgaben beſtritten: 1. Zuſchuß zu der Beſoldung des Gerichts = Perſonals, ſo weit die eingehenden Gerichts=Gebühren nicht hinreichen. (Hiezu trägt wie bereits bemerkt, die Regierung $\frac{3}{8}$ bei.) 2. Beſoldung der Gerichtsdiener und Boten, 3. Renumeration des Landes=Conſulenten, 4. Reiſe = und Zehrungs=Koſten des Ober=Bürgermeiſters und der Landes=Deputirten. 5. Polizei=Koſten, 6. etwanige Proceß=Koſten. 7. Unterhaltung des Gerichts=Hauſes, und 8. einige geringe Ausgaben für die Rechnungsführung und dergleichen. Die Ausgaben belaufen ſich bald mehr bald weniger, auf 2500 Thaler jährlich, und die dazu erforderliche Einnahme, nach Abzug von unbedeutenden Miethgeldern für Wohnung im Gerichtshauſe, wird durch Neben = Anlagen aufgebracht, welche nach dem Fuße der alten Contribution repartirt werden.

Alle ſonſtige Communal=Abgaben werden in den Kirchſpiels oder Diſtricts Rechnungen berechnet.

VIII. Justiz-Verfassung.

A. Bestehende Rechte.

In bürgerlichen Rechtsfällen ist stets nach dem gemeinen Rechte entschieden. Ein besonderes geschriebenes Recht für das Alte Land ist nicht vorhanden. Zwar will man aus den beiden angezogenen Urkunden des Erzbischof Christoph von den Jahren 1512 und 1517 vermuthen, daß ein solches existirt habe, weil darin auf olle Richte (alte Rechte) Bezug genommen wird. Es ist aber keineswegs erwiesen, daß solche in etwas anderem, als in Gewohnheits-Rechten bestanden haben.

Dergleichen giebt es nun allerdings, und gehören vornehmlich dahin:

I. Die Güter-Gemeinschaft unter Eheleuten mit ihren Folgen.

II. Die Geschlechts-Vormundschaft, die Vormundschaft und die väterliche Gewalt.

III. Das Beispruchs-Recht, und

VI. einige Grundsätze in Betreff der Ueber- und Auswege und der Anpflanzung von Bäumen an Ufern und Wegen.

I. Die Gütergemeinschaft

tritt unter den Ehegatten mit der Vollziehung der priesterlichen Einsegnung ein, und begreift alle zusammengebrachten Güter ohne Unterschied der Gegenstände und des Betrags.

Die Verwaltung des gemeinschaftlichen Guts, steht ausschließlich dem Ehemanne zu, damit zugleich die Bestellung von Pfand-Rechten an dem gemeinscheftlichen Gute, ohne Unterschied des Betrags, die Kündigung und Einziehung von Capitalien, selbst die Veräußerung von Immobilien. Um dem Zweifel zu begegnen, als ob die Ehefrau bei solchen Veräußerungen vielleicht ein Widerspruchsrecht ausüben könnte, pflegt diese ihre Einwilligung dazu auch wohl ausdrücklich zu ertheilen. Dagegen sind die Contracte der Ehefrauen, die Contrahirung von Schulden und dergleichen, ohne Willen des Ehemannes, ungültig.

Die letztwilligen Dispositionen sind zwischen Eheleuten stets gegenseitig, und auch ohne Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten, rechtsverbindlich.

Bei dem Todesfalle des einen Ehegatten tritt, sofern Kinder aus der Ehe vorhanden sind, die fortgesetzte Gütergemeinschaft ein. Der Ueberlebende bleibt mit den Kindern im Gemeingute, sofern er nicht zur zweiten Ehe schreitet. Die Befugniß der überlebenden Mutter, das Gut ganz oder theilweise, ohne Consens der Kinder oder deren Vertreter, zu veräußern, ist nicht außer Zweifel, wohl aber das Recht, Schulden auf selbiges zu contrahiren.

Die Kinder, oder die Vertreter derselben, haben zu jeder Zeit das Recht, auf Theilung der Erbschaft zu dringen.

Von der fortgesetzten Güter-Gemeinschaft sind das Leibes-, Leinen-, Wollen- und Silberzeug, die Kisten und

das sogenannte Kistenpfand der Verstorbenen ausgenommen, welche Gegenstände den Kindern allein zufallen.

Die Gütergemeinschaft wird durch eine zweite Ehe des überlebenden Ehegatten aufgehoben, welche denselben auch zur sofortigen Abtheilung verpflichtet.

Die Theilungen zwischen Aeltern und Kindern, geschehen nach dem Principe, daß Letzteren die Hälfte des Gutes zukommt. Sie erhalten demgemäß eine Geld=Abfindung neben Unterhalt und einer Aussteuer nach dem Vermögens=Bestande. Bei der Abschätzung des Vermögens=Bestandes, wird der Zeitpunct der zweiten Heirath zum Grunde gelegt.

Bei kinderlosen Ehen tritt die Verpflichtung zur Theilung des Guts sofort mit dem Tode des einen Ehegatten ein. Auch hier wird die Hälfte des gemeinschaftlichen Guts den Erben des Verstorbenen, sechs Wochen nach dem Tode, herausgegeben, dessen Leibes=, Leinen=, Wollen= und Silberzeug aber ganz. Die beweglichen Gegenstände werden in natura getheilt, die Immobilien aber zu einem Werthe veranschlagt, oder unter den Betheiligten zum Aufgebote gebracht, oder auch öffentlich versteigert. In dem erstern Falle hat der überlebende Ehegatte die Wahl das Gut für den ermittelten Werth anzunehmen.

Die Theilung des Guts unter den Kindern findet bei beweglichen Sachen in natura statt. Bei den unbeweglichen Gütern aber, hat der älteren Gewohnheit nach, der Aeltere die Schätzung derselben zu Gelde, der Jüngere aber die Wahl zwischen Gut und Geld. Gewöhnlich wird unter Vermittelung der Freunde oder Vormünder eine Vereinbarung über die Annahme des Hofes getroffen. Alle unverheiratheten Kinder erhalten in solchen Fällen von dem

Annehmer eine Aussteuer, auch wird ihnen freie Zuflucht zu dem väterlichen Hofe vorbehalten.

Die Theilung unter Seitenverwandten allein, findet in der Art statt, daß die von des Mannes und die von der Frauen Seite, je die Hälfte der Güter erhalten, und die Berechtigung dazu sich nach gemeinem Rechte richtet. Eine solche Theilung tritt bei kinderlosen Ehen dann ein, wenn die Eheleute die Rechts-Regel: Längst Leib, längst Gut, haben eintreten lassen.

II. Die Geschlechts-Curatel, die Vormundschaft und die väterliche Gewalt.

1. Außer der Vormundschaft welche dem Ehemanne über seine Ehefrau zusteht, bedarf auch jedes ledige Frauenzimmer, sie sei Wittwe oder ledigen Standes, zur Eingehung gültiger Rechts-Geschäfte, eines Geschlechts-Vormundes. Die Wahl desselben bleibt ihr überlassen, auch ist Niemand verbunden, eine solche Curatel zu übernehmen. Die Geschlechts-Vormünder können entweder für beständig oder zu den einzelnen Rechts-Geschäften angenommen werden. Früher wurden sie von den Voigten der Siebensten Gerichte bestellt, gegenwärtig werden sie von dem Gräfen-Gerichte durch Handschlag verpflichtet. Es ist aber wenig zweifelhaft, daß der etwanige Mangel der gerichtlichen Bestellung die Ungültigkeit des eingegangenen Rechts-Geschäfts nicht zur Folge habe. Der Geschlechts-Vormund vertritt die Stelle eines Rechtsbeistandes und Rathgebers, und hat mit der Vermögens-Verwaltung, wenn ihm solche nicht speciel übertragen worden, eben so wenig etwas zu thun, als er zu einer Rechnungs-Ablage verpflichtet ist. Auch kann derselbe Rechts-Geschäfte für die Curandin, allein nicht ein-

gehen. Nach einem bestehenden Gebrauche, erhält der beständige Geschlechts=Beistand einer Wittwe, für seine Mühewaltung eine Vergütung von funfzig Mark alter Cassen=Münze, welche ihm nach deren Ableben, von den Erben ausgezahlt wird.

2. Bei dem Absterben eines Ehegatten, ohne Unterschied zwischen Mann und Frau, werden für die minderjährigen Kinder alle Mal zwei Vormünder bestellt, und zwar gewöhnlich einer von des Verstorbenen, und der andere von des Ueberlebenden nächsten Freunden. So lange die Kinder mit dem Ueberlebenden in fortgesetzter Gemeinschaft der Güter bleiben, beschränken sich die Rechte der Vormünder auf eine Curatel ihrer Personen, in welcher Hinsicht sie darauf zu achten haben, daß demselben der nöthige Unterhalt und Unterricht zu Theil werde. In Ansehung des Vermögens haben sie nur die Aufsicht über das den Kindern angefallene Leibeszeug und die Verwaltung der Zeuggelder. Daneben sind sie aber auch berechtiget und verpflichtet, eine etwanige Verschwendung des gemeinschaftlichen Guts durch den Ueberlebenden, zu Gunsten der Kinder zu verhindern. Ihre Wirksamkeit tritt vorzugsweise, mit den Abtheilungen oder Abfindungen der Kinder aus dem gemeinschaftlichen Gute ein, wo sie solche Namens ihrer Pfleglinge unter gerichtlicher Aufsicht behandeln, und demnächst die Verwaltung der Abfindungen, nebst Rechnungs=Ablage bis zur Volljährigkeit derselben übernehmen müssen.

Die Bestellung der Vormünder geschieht gegenwärtig vom Gräfen=Gerichte.

3. Die väterliche Gewalt erlischt bei den Töchtern durch die Heirath, und überhaupt durch die separirte Wirth=

schaft. Die vom Vater mit den großjährigen Kindern errichteten Kauf- oder Uebergabe-Contracte, haben volle Gültigkeit. Eine gerichtliche Bestätigung der Kauf- oder Uebergabe - Contracte, welche gewöhnlich auch Bestimmungen über Aussteuer und derartige Leistungen enthalten, wird zu deren Gültigkeit nicht für erforderlich gehalten.

III. Das Retracts- oder Beispruchs-Recht. tritt sowohl wegen Blutsverwandschaft, als wegen Nachbarschaft, bei allen unbeweglichen Gütern ein.

Die Berechtigung zu retrahiren steht den Blutsfreunden des Verkäufers von Immobilien, bis zum dritten Grade der Verwandschaft zu, ohne Unterschied, ob das Gut demselben vererbt, oder von ihm auf andere Art erworben ist. Dabei schließt der dem Grade nach Nähere, den Entfernteren aus. Auch geht dieses Beispruchs-Recht dem, vermöge Nachbar-Rechtes vor.

Das Beispruchs-Recht wegen Nachbarschaft steht demjenigen zu, dem das beizusprechende Gut auf der Sonnen Seite liegt, oder von der Sonne zugeschienen wird, und zwar während der Stunden von 8 Uhr Morgens bis 1 oder 2 Uhr Nachmittags. Man pflegt es auch so auszudrücken, daß das Gut von welchem das Beispruchs - Recht in Ausübung gebracht werden soll, dem zu retrahirenden Gute, nach der See Seite zu, angrenzen müsse. Unter allen Anliegern ist jedoch derjenige der nächste zum Beispruche, der unterhalb des verkauften Grundstücks grenzt, und der dem verkauften oberen Landstück den Ausweg über sein unterhalb liegendes Grundstück gestatten muß.

Dabei ist noch zweifelhaft, ob der Anlieger einzelner Ländereien, oder eines Theils des verkauften Ackerhofes

denselben im Ganzen beisprechen könne? Ob er verpflichtet sei, den ganzen Hof anzunehmen, wenn der Käufer ihn abtreten wollte, oder ob er nur die Ueberlassung der einzelnen angrenzenden Grundstücke verlangen könne? Angenommen ist jedoch, daß der Retrahent verpflichtet sei, das ganze Object des Kaufs, wenn der Käufer solches vorziehen sollte, zu übernehmen, daß der Beispruch einzelner Grundstücke durch einen Kauf im Ganzen nicht gehindert werde, und daß die nachbarliche Belegenheit in der ganzen Länge, nicht erforderlich sei.

Dem Beispruchs=Rechte sind die Gebäuden gleichfalls unterworfen.

Das Beispruchs=Recht verjährt binnen sächsischer Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen, nach erlangter Wissenschaft vom Kaufe. Auch findet dasselbe bei öffentlichen gerichtlichen Verkäufen auf Höchstgebot nicht statt.

IV. Ueber= und Auswege, Anpflanzung von Bäumen an Ufern und Wegen.

Der Besitzer eines unteren Landstückes muß dem Besitzer des oberen den Ausweg nach der Straße gestatten.

Bäume dürfen da, wo sie dem Nachbaren bis Mittag das Land beschatten, nicht näher wie anderthalb Ruthen vom Graben gepflanzt werden. Ellern und Weiden machen hiervon eine Ausnahme, sie dürfen am Ufer des Grabens, jedoch nur in einer Entfernung von drei Ruthen von einander gesetzt werden.

Außer den vorgedachten Gewohnheits=Rechten giebt es ohne Zweifel noch mehrere, die weniger bekannt sind, wohin nach alten Nachrichten namentlich das gehören soll, daß zum gültigen Erscheinen vor Gericht, und bei gericht=

lichen Verhandlungen das Alter von 16 Jahren, als genügend angenommen werden solle, jedoch nicht außerhalb des Gerichts.

Alle Gewohnheits-Rechte beruhen hier auf allgemeiner Wissenschaft, auf Tradition, und auf einzelnen Entscheidungen des vormaligen Landgräfding, oder anderer Gerichte. Eine Sammlung derselben, welche Beweis-Kraft hätte, existirt nicht, sie ist von den Repräsentanten des Alten Landes in Antrag, aber noch nicht zu Stande gebracht, welches den großen Nachtheil hat, daß, wenn in dem einen oder andern Falle das Gewohnheits-Recht abgeleugnet wird, der Beweis desselben, mit Weitläufigkeit und Kosten verbunden ist.

B. Gerichts-Verfassung.

A. Aeltere Einrichtung.

a. in Rechts-Sachen.

Mit Ausnahme der geschlossenen adelichen Jntrimonial-Gerichte bestanden im ganzen Alten Lande folgende Gerichte:

I. Das Gräfding,

oder das Gräfen-Gericht, bei welchem alle Klagen an den dazu angesetzten Yarten oder Gerichts-Tagen angebracht wurden, und dessen Ausspruch erwartet werden mußte. Dieses Gericht wurde von den Gräfen im Gerichts-Hause zu Jorck abgehalten, und erstreckte sich auf die Deich- und Schleusen-Sachen, letztere doch nur aus der ersten und zweiten Meile, imgleichen auf die Polizei-Sachen, wegen trockener Schläge, insofern solche nicht in den 3 sächsischen Voigteien, dem Fünfdörfer-Gerichte, Vorsteler Gräfding und Hasselwerder Gerichte vorgefallen waren.

II. Das Landgräfding,

oder das oberste Gudding genannt, wurde aus den Mitgliedern des Dreigeschwornen=Raths gebildet, mit Ausnahme der beiden Hauptleute von Twielenfleth und Borstel. Dasselbe trat zwei Mal im Jahre im Gerichtshause zu Jorck zusammenund machte die Appellations=Instanz in allen, vom Gräfding abgeurtheilten Sachen aus, wenn der Streit=Gegenstand 33 ℔ 16 ß betrug. Bei dieser Versammlung mußte allemal einer der Gräfen gegenwärtig sein, führte jedoch keine Stimme, sondern die Urtheile wurden von den versammelten Mitgliedern, wenn sie von der Gerichts=Stube abgetreten waren, in einem Neben=Zimmer gefunden, von dem Urtheils=Manne dem Gräfen auf der Gerichts=Stube eingebracht und von dem Landes=Secretair zu Protocoll genommen.

III. Das Borsteler Gräfding,
und
IV. Das Fünfdörfer Gericht zu Twielenfleth,

wurden gleichfalls aus dem Dreigeschwornen=Rathe mit Zuziehung der beiden Hauptleute aus diesen Districten gebildet und machten die Appellations=Instanzen in den Sachen aus, welche zwischen den Einwohnern der Hauptmannschaften Twielenfleth, worin das Fünfdörfer=Gericht belegen, und denjenigen von einem Theile der Hauptmannschaft Borstel, nämlich von der Lühe bis an die Kirche zu Borstel, vorkamen.

Beide Gerichte wurden zu keiner bestimmten Zeit, sondern nur dann abgehalten, wenn aus diesen beiden Hauptmannschaften von einem bei dem Gräfding gesprochenen Erkenntnisse die Berufung zur Hand genommen wurde.

Ueberhaupt pflegten die vorbemerkten drei Apellations-Instanzen nur dann benutzt zu werden, wenn der Gegenstand des Rechtsstreits unter 100 ℔ betrug, weil sonst die Appellation von den Erkenntnissen des Gräfdings mit Umgehung dieser Mittel-Instanzen, unmittelbar beim Hofgerichte angebracht werden konnten. Von den nämlichen drei Appellations-Instanzen hat früher auch

V. an das Böttings- oder Oberdeich-Gericht appellirt werden können. Dieses Gericht ist vormals jährlich am Montage nach Dyonisius auf dem Bischofs-Hofe zu Stade unter freiem Himmel, von dem Landdrosten und Amtmann zu Bremervörde geheget, in Gegenwart der Gräfen, der Deich-Geschwornen und der Land-Geschwornen. Selbiges erkannte außer den Appellationen aus dem Alten Lande, auch in allen Deich- und Polizei-Sachen der Marschen, ganz besonders kam dabei der Baden-Bötting, die Zeit von sechs Wochen, zwischen Bartholomäus und Dyonisius in Betracht, wo die während derselben vorfallenden Wrugen-Strafen verdoppelt dem Landes-Herrn allein zufielen, in den übrigen Zeiten des Jahres aber nur einfach und dem Lande berechnet wurden. Nach dem Jahre 1703 ist dieses Gericht nicht mehr abgehalten.

VI. Die Gödens- oder Gädings-Gerichte sind eigentlich als Vorgerichte anzusehen, welche die Siedenst-Gerichts-Voigte abhielten, um mit den von ihnen zugezogenen Schöppen zu untersuchen, ob eine zugefügte Verwundung tödtlich sei oder nicht, und im letztern Falle, ob sie mit den Kleidern bedeckt werden könne oder nicht, um darnach die Behörde zu bestimmen, welche darüber zu erkennen haben werde. Dabei mußte auch auf die Jahreszeit Rücksicht genommen worden, in welcher die Ver-

wundung zugefügt war, denn hatte sich solche zwischen dem 24. August und dem 9. October, als zur Zeit des Baden-Bottings zugetragen, so fiel jene Unterscheidung hinweg, und die Strafe fiel dem Landesherrn anheim. Vor diese Instanz gehörten auch die eigentlichen Straßen und Haupt-wege, mit Ausnahme der Wege an den Deichen, welche von den Siebenst-Gerichts-Voigten geschauet, und die dabei gefundenen Unregelmäßigkeiten den Gerichts-Herren zur Bestrafung angemeldet wurden.

b. **Die Polizei-Sachen**

betreffend, so wurde ein Unterschied gemacht zwischen trocke-nen Schlägen und Blutverwundungen, die nicht für tödtlich erkannt wurden. Bei letzteren kam es wieder darauf an, ob sie mit den Kleidern bedeckt werden konnten, oder nicht. War jenes der Fall, so mußte die Sache den Siebenst-Gerichts-Herren zur Bestrafung angezeigt werden, und betrug die Strafe dann 10 ß und eben so viel für den klagenden Verwundeten. Wollte letzterer für Schmerzen, Kurkosten und sonstige Kosten ein mehreres verlangen, so mußte er nach uraltem Gebrauche und des Dreigeschwornen-Raths Findung, solches bei dem Land-Gräfding oder ober-sten Goding einklagen.

Die Untersuchungen wegen trockener Schläge und Blutverwundungen, die mit den Kleidern nicht bedeckt werden konnten, gehörten dagegen, auch in den Bezirken der Siebenster Gerichte, vor den Gräfen. Eben so auch die Verbal-Injurien-Sachen, die in der Regel an dem im November abzuhaltenden Yarten-Tage untersucht und ab-geurtheilt wurden. Die Geldstrafen wurden dem Landes-Herrn berechnet, mit Ausnahme der aus den sächsischen Bezirken, welche den Gräfen als Accidenz zufielen.

c. Die Criminal-Sachen

wurden im ganzen Alten Lande, mit Ausnahme einiger adelicher Patrimonial=Gerichte, von den beiden Gräfen allein besorgt, welche den Inquisitions=Prozeß bis zu dem von einer Juristen=Facultät einzuholenden Erkenntnisse, mit Zuziehung des Landes=Secretairs, der dabei das Protocoll führte, völlig instruirten. Alle Ausfertigungen geschahen aber im Namen des Landes, oder des Dreigeschwornen=Raths, welcher das Land repräsentirte. So oft bei einer Untersuchung, Sachen von Wichtigkeit vorkamen, zum Beispiele Eides=Abnahmen, Verschickung der Akten, Eröffnung des Erkenntuisses, oder Vollstreckung der peinlichen Frage, mußten entweder der Ober=Bürgermeister, oder für selbigen ein Hauptmann, ein Voigt oder ein Deichrichter. als Stellvertreter des Dreigeschwornen=Raths dabei gegenwärtig sein.

Die Versiegelung der Akten, nach deren Inrotulation, geschah von dem Landes=Secretair, mit dem großen Landes=Siegel, zu welchem Ende der Ober=Bürgermeister solches hergab. Die Entsiegelung der Akten, nach deren Rückkunft, mußte gleichfalls in dessen Beisein geschehen. Das eingeholte Urtheil wurde mit den Entscheidungs=Gründen an die Regierung zu Stade zur Bestätigung eingesandt.

Jedem Inquisiten war unbenommen, auch während des Prozesses die Berufung an das Hochgericht zur Hand zu nehmen.

B. Jetzige Justiz=Verfassung.

Die vorbeschriebene alte Justiz=Verfassung hat durch die vorangeführte Verordnung vom 9. August 1832 eine gänzliche Umänderung erlitten. Nicht allein die Siedenste=Gerichte und das Hasselwerder Gericht sind aufgehoben,

sondern auch alle Gerichte, an welchen die Erbexen Theil nahmen. Namentlich der Dreigeschwornen=Rath, als Criminal=Gericht, das Land=Gräfding, das Vorsteler Gräfding, das Fünfdörfer Gericht, als bisherige Mittel=Instanzen. Die Rechtspflege ist nunmehr ganz in die Hände des Gräfen=Gerichts gelegt, welches angewiesen ist, selbige nach Vorschrift der Unter=Gerichts=Ordnung zu verwalten.

Die Instruction der Criminal=Sachen ist dem Gräfen=Gerichte bis dahin verblieben, daß sie nicht künftig einem Criminal=Amte übertragen werden würde. Dieses ist späterhin geschehen, indem selbige dem Criminal=Amte Stade=Agathenburg beigelegt worden. Die Befugniß in den Criminal=Sachen zu erkennen, ist auf die Justiz=Canzelei in Stade übergegangen. Alle früheren eigenthümlichen Formen des Criminal=Prozesses, wie namentlich die Hegung des Noth=Gerichts, und die in polizeilichen Fällen herkömmliche Unterscheidung der verschiedenen Arten von Schlägen und Wunden, sind gleichfalls aufgehoben.

IX. Das Deichwesen.

Zwar wird hin und wieder behauptet, daß das Alte Land sein uraltes Deichrecht gehabt habe, es ist solches aber keinesweges erwiesen, vielmehr scheint alles, bis auf die erneuerte Deichordnung vom 20. Juli 1692, in welche auch die Alte Länder Gewohnheiten mit aufgenommen wurden, auf solche Gewohnheiten beruht zu haben. Diese Deichordnung ist mit der erneuerten Deichordnung vom 29. Juli 1743 welche jedoch keine wesentliche Abänderungen enthält, auch jetzt noch, bis auf diejenigen Verfügungen, welche von Zeit zu Zeit erlassen werden, die einzige Richtschnur.

Auf der gehörigen Unterhaltung der Deiche, vornemlich am Elbufer, beruht die Sicherheit, selbst die Existenz der Bewohner dieses Landes. Es kann daher auf selbige nicht Aufmerksamkeit und Fleiß genug gewandt werden. Sie sind nach der Wasserseite auf verschiedene Art gegen den Andrang der Fluthen geschützt, theils mit Feldsteinen belegt — sogenannte Steindeiche — theils mit Flechtwerk von Weidenholz bedeckt — Fleckendeiche — theils mit Strohseilen belegt — Stickdeiche — theils, wo sie durch Vorland mehr geschützt sind, mit Rasen überlegt — Sodendeiche. — Außerdem haben die Deiche noch verschiedenartige Benennungen. Schaardeiche werden diejenigen ge=

nannt, die kein Vorland haben, und unmittelbar vom Wasser bespült werden, die Achter- oder HinterDeiche sollen das Land gegen das von der Höheren Geest herabfließende Wasser schützen, und die Kajendeiche trennen die einzelnen Wetterungen oder Abzugsgräben von einander. In neuern Zeiten hat man angefangen sie mehr wie früher der Fall war, mit Feldsteinen zu bedecken, welches, wenn die Arbeit gehörig ausgeführt wird, ihnen mehr Festigkeit giebt, und demnächst weniger Aufsicht, und weniger Ausbesserungen nöthig macht.

Sämmtliche Deiche, sowohl an der Elbe wie an den beiden Flüßen Lühe und Este sind unter den Grundbesitzern nach dem Flächen Inhalte der eingedeichten Grundstücke dergestalt vertheilt, daß auf ein jedes dieser letzteren eine bestimmte Deichstrecke, Kabel genannt, haftet, und davon nicht getrennt werden darf, mithin auf jeden Besitzer mit übergeht.

Das ganze Land ist in drei Deich-Verbände eingetheilt, und erstreckt sich

der erste Deichband

von der Moor-Schleuse bei Stade, den Elbdeich entlang bis zum Ausflusse der Lühe, und von da an dem linken Ufer des Flusses hinauf, bis vor Horneburg. In diesem Deichbande, oder in der ersten Meile, sind sechs Deichrichterschaften.

1) zu Wörden, oder Wördenfleth in den Fünfdörfern, mit einem Geschwornen;
2) zu Hollern oder Ditterschop mit drei Geschwornen;
3) zu Hutfleth und Sövenhöfen mit drei Geschwornen;
4) zu Twielenfleth mit drei Geschwornen;

5) zu Steinkirchen mit drei Geschwornen;
6) zu Guderhandviertel mit drei Geschwornen.

Die Deichrichter Stellen haften auf einzelnen bestimmten Höfen, deren Besitzer nach einer festgesetzten Reihefolge das Amt übernehmen müssen. Dieses wechselt alle zwei Jahre. Von den übrigen Höfen in der Deichrichterschaft werden die Geschwornen oder Schwaren ebenfalls nach einer bestimmten Reihefolge gestellt. Zu dem Ende sind diese Höfe in Schwarenschaften eingetheilt, wozu ein Grundbesitz von 20 Alte Lander Morgen gerechnet wird. Diejenigen Eigenthümer welche so viel Grundbesitz nicht haben, werden bis auf die genannte Morgen Zahl zusammen gesetzt, und muß sodann der größte Grundbesitzer unter diesen die Stelle übernehmen. Es folgt hieraus, daß zu dem Amte eines Deichgeschwornen der eigentliche Hausmanns Stand nicht erforderlich ist. Das Amt wechselt alle Jahre. Die Deichrichter werden, wenn sie zum ersten Male das Amt verrichten, vom Gräfen=Gerichte beeidigt, die Geschwornen von den Deichrichtern.

Die Dienstverrichtungen der ersteren bestehen hauptsächlich in der Aufsicht über die in ihrem Districte oder in ihrer Deichrichterschaft belegenen Deiche, in der Anordnung der an solchen erforderlichen Arbeiten und in der Beachtung und Anmeldung der darin gefundenen Mängel. Die vorbenannten 6 Deichrichter, haben keinen Ober=Richter, sie schauen daher nicht in Gemeinschaft, sondern ein jeder von ihnen schauet mit seinen Deich=Geschwornen allein die in dem betreffenden Districte belegenen Deiche. Die Dienstverrichtungen der Geschwornen bestehen besonders darin, daß sie die Bestellungen in ihrem Districte verrichten, und den Schauungen beiwohnen.

Die Haupt=Schauungen des ganzen Deichverbandes sollten zu drei verschiedenen Zeiten im Jahre vorgenommen werden: um Pfingsten, um Jacobi und um Michaelis. Es finden deren gewöhnlich nur zwei statt, nemlich eine sogenannte Kraut=Schauung im Junius, und eine Haupt= oder Nach=Schauung im October, unter Anführung eines Gräfen.

Der zweite Deichband

erstreckt sich von der Brücke von Horneburg an, zu Osten die Lühe hinunter, den Elbdeich in Osten hinauf bis Cranz, von da den Estedeich am linken Ufer hinauf bis an das Vogelsangshoch, die Kettenburg genannt, derselbe begreift daher die zweite Meile des Alten Landes.

In diesem Districte befinden sich fünf Deichrichterschaften, nemlich:

1) zu Hohenfelde, oder Neuen= und Mittel=Kirchen;
2) zu Borstel;
3) zu Jork und Ladekop;
4) zu Cranz, Leeswig auch Achterbrack;
5) zu Königreich oder West=Moor=Ende.

Eine jede dieser Deich=Richterschaften hat vier Deich=Geschworne, so daß die ganze Versammlung 25 Personen ausmacht, welche, in so fern sie als Deich=Gericht zusammentritt, auch eine Seeburg genannt wird.

Der Eintritt in das Amt der Deichrichter und Geschwornen findet in diesem Deichbande auf eine der vorigen ähnliche Weise statt, nur daß die Deich=Richterschaft in Absicht der Schauungen sowohl als auch in Betreff der Beeidigungen, von der vorhergehenden abweicht.

In Rücksicht der Schauungen sind deren drei hergebracht, und wurden, wenn die dritte nicht gehalten wird, den Gräfen welche die Schauung dirigien, dafür früher sechs Mark als Accidenz gereicht. Die Schauungen werden nicht von jedem Deich=Richter in seinem District, sondern von der ganzen Seeburg in dem gesammten Deichbande vorgenommen. Wenn daher diese Seeburg oder die fünf Deich=Richter mit ihren 20 Geschwornen das erste Mal bei der Haupt=Schauung, in Horneburg zusammen kommen, so wählt zuerst jeder Deich=Richter unter seinen vier Geschwornen einen zum Vorschauer, und diese fünf Vorschauer beschließen unter sich, wer von den fünf Deich=Richtern Ober=Richter sein soll. Dieser wählt sodann unter den fünf Vorschauern einen zum Ober=Vorschauer. Wenn dieses geschehen, so beeidigen sie bei dieser Gelegenheit nach einer alten Formel, diejenigen Deich=Richter und Geschwornen, welche ihre Dienste von neuem antreten, und früher noch nicht verpflichtet sind. Uebrigens finden hier auch dieselben Schauungen wie in der ersten Meile statt.

Der dritte Deichband

fängt von dem Buxtehuder Moorthore an, und geht an der östlichen Seite der Este herunter, den Elbdeich entlang bis an das hamburgische Gebiet bei Moorburg. Dieser Deichband wird auch die letzte Meile genannt, und begreift sechs Deich=Richterschaften, nemlich:

1) Frankop, hat drei Geschworne;
2) Nienkop, hat drei Geschworne;
3) Neuenfelde, hat vier Geschworne;
4) Liedenkummer, hat drei Geschworne;

5) Hove, hat drei Geschworne;

6) Ost=Moor=Ende, hat drei Geschworne.

Diese Versammlung oder Seeburg besteht, gleich der vorigen aus 25 Personen, von welchen bei der ersten großen Schauung auf eben die Weise, wie bei dem zweiten Deichbande, aus den sechs Deich=Richtern ein Ober=Deich=Richter gewählt wird. Bevor die Schauungen ihren Anfang nahmen, mußten Deich=Richter und Geschworne früher nach dem bei dem Bottings=Gerichte üblichen Formen, Namens des Landesherrn ein Deich=Gericht an eben dem Tage halten, an welchem von dem Gräfen=Gerichte das Hasselvörder Bruchgericht abgehalten wurde.

Die vorbeschriebene Einrichtung mit den nach der Reihefolge unter den Deich=Interessenten abwechselnden Deich=Richtern und Geschwornen, hat allerdings den Vortheil, daß, da die Dienste unentgeltlich geleistet werden müssen, dadurch den Interessenten keine Ausgaben veranlaßt werden. Sie kann aber, wenngleich man bei jedem Einzelnen die gehörige Kenntniß vom Deichwesen voraussetzen mag, auch Nachtheile mit sich führen, wenn die Reihe eine weniger fähige oder thätige Person treffen sollte, deren Verantwortlichkeit ohnehin auf einen kurzen Zeitraum beschränkt ist.

Die Ausgaben, welche auf den ganzen Verband fallen, werden in den sogenannten Meilen=Versammlungen, an welche alle Interessenten Theil nehmen, festgesetzt, und nach Morgen=Zahl, oder nach Verhältniß des Antheiles an den Deichen, unter denselben repartirt.

Durch die erwähnte Verordnung vom 9. August 1832, sind auch die Deich=Gerichte aufgehoben, und die gesammte Deich=Polizei ist dem Gräfen=Gerichte übertragen, dieselbe

Competenz aber in den Bezirken der Patrimonial=Gerichte, diesen zugesichert.

Zu dem Deichwesen, und der über solche zu führenden Aufsicht, gehören auch die größeren Siele und Schleusen, deren vorhanden sind:

Im ersten Deichbande

1. Die Moor=Schleuse vor Stade, welche das Wasser aus der Wetterung in die Schwinge führt, dazu gehören 222 Morgen;

2. bei Bastenfleth, leitet das Binnen=Wasser von 176 Morgen hinter dem Brunshauser Zollhause weg in die Elbe;

3. die alte Hollern=Schleuse, wobei 900 Morgen interessiren, führt das Wasser aus der Hollern=Wetterung in die Elbe;

4. die neue Hollern=Schleuse, ist 1744 angelegt, und wässert 244 Morgen ab;

5. bei Sövenhöfen, deren Interessentenschaft aus 184 Morgen besteht;

6. die Steinkirchner Moor=Schleuse, zu welcher 434 Morgen gehören;

7. und 8. zwei neue, in den Jahren 1777 und 1778 vorgerichtete Wetter=Schleusen, welche von 1588 Morgen das Wasser aus den in den Hauptmannschaften Steinkirchen und Guderhandviertel gezogenen neuen Wettern, in die Elbe abführen *).

---

*) Bei diesen neuen Wettern und den beiden Schleusen befindet sich ein Wettern=Richter mit drei Geschwornen, deren Amt unter den Interessenten in gleichem Maaße nach der Reihe wechselt, wie bei den Deich=Beamten. Sie werden auf gleiche Weise beeidigt.

9. das Sassen=Siel, im Kirchspiele Grünendeich, wässert 71 Morgen ab;

10. die neue Twielenflether=Schleuse, im Jahre 1779 erbauet, wozu 200 Morgen gehören.

Im zweiten Deichbande.

1. die Hohenfelder oder große Schleuse, wozu 590 Morgen Land gehören;

2. ein Siel in Lühort;

3. die Sommerflether=Schleuse, wässert 73 Morgen ab;

4. die neue Borsteler= u. Neukircher=Schleuse, wässert das ganze Kirchspiel Neuen=Kirchen, überhaupt 985 Morgen, in die Elbe ab;

5. die alte Borsteler=Schleuse, liegt auf dem von Ladekop und Jorck herunterkommenden Fleth, welcher beide Districte in Oster= und Wester=Ladekop, und in Oster= und Wester=Jorck theilt, und aus selbigen das Wasser von 1561 Morgen Land in die Elbe abführt;

6. die West=Moor=Ender oder Königreicher Schleuse, wozu 750 Morgen gehören, zieht das aus dieser Hauptmannschaft kommende Wasser, vermittelst eines Fleths, in die Elbe;

7. das Elffater Siel, zwischen Achterbrack und Stolckenhöve;

8. ein Siel bei der Hohenwisch;

9. ein Siel in der Bürgerschaft des Kirchspiels Estebrügge;

10. eine Schleuse in der Hauptmannschaft Königreich, innerhalb des Achterdiecks, welche die grünen Weges=Wettern in die Elbe abwässert;

11. die neue Land=Moor=Schleuse, durch welche das Wasser aus den, hinter dem Achterdieck gezogenen Wettern in die Este abgeführt wird.

In dem dritten Deichbande.

1. und 2. zwei Buxtehuder=Schleusen, wodurch die Land=Wettern in die Elbe abwässern;

3. in Ost=Moor=Ende, deren Schleusen=Land 500 Morgen ausmacht;

4. die Nienkoper=Schleuse, wozu 240 Morgen Land gehören;

5. die Hover=Schleuse, in dem Distrikt Seehof, wässert 492 Morgen ab;

6. zu Liedenkummer, wozu 150 Morgen gehören, und

7. Marschkamperdieck, welche beide in die Este abwässern;

8. die Neuenfelder=Schleuse führt das Wasser von 386 Morgen in die Elbe;

9. die Rosengarten=Schleuse;

10. die Vierzig=Stücken= und eine Sielen=Schleuse, wozu 314 Morgen Land gehören;

11. die Oster=, auch Frankoper= oder Feddel=Schleuse wässert 414 Morgen ab, und

12. die Hohewischer=Schleuse, neben dem Schwedischen Schlagbaum, wässert aus dem ganzen Moore in die Elbe.

X. Cultur des Bodens.

Der Grund und Boden, welcher durch das ganze Land, gegen die Elbe und die beiden durchfließenden Flüße mit Haupt=Deichen, und gegen das von der Geest herabfließende Moor= und Regenwasser, mit einem sogenannten Achter= oder Hinter=Deiche eingefaßt ist, besteht aus schwerem Marschboden, dessen mehrere oder mindere Ertrags=Fähigkeit, theils durch die Mächtigkeit oder Tiefe dieser Boden=Lage, theils durch die stärkere oder geringere Beimischung mit einer Schlickerde, hier Schefer, in Ostfriesland Escher genannt, bedingt wird. Die Qualität dieses Bodens, macht die Bearbeitung mühsam, aber auch belohnend.

Vorherrschend sind der Getreidebau, die Cultur der Obstbäume und die Viehzucht. Fast allgemein findet Wechsel=Wirthschaft statt mit siebenjähriger Rotation, in welcher das Land drei, höchstens vier Jahre mit Früchten bestellt wird, die übrige Zeit aber zur Weide für milchendes, junges, oder zu feistendes Vieh liegen bleibt. Das Getreide, welches gebaut wird, besteht in Waizen, Rocken und Hafer, selten Gerste, von Hülsen=Früchten nur Bohnen, indem Erbsen und Linsen nicht gedeihen. Außerdem aber auch Kartoffeln und Flachs, in der zweiten Meile bei Jork und Ladekop und in der dritter Meile auch Hanf, in dieser

letzteren Gegend besonders weißer Kohl und Meerrettig. Rappsaat wird nur ausnahmsweise gebaut, wovon der Grund besonders in dem dazu nicht hinreichenden Grundbesitze zu suchen ist, aus eben diesem Grunde wird auch keine reine Braache gehalten. In der Regel wird die Weide, bevor sie aufgebrochen wird, mit der in den Gräben, womit jedes einzelne Ackerstück eingefaßt ist, sich ansammelnden Klei-Erde überworfen, und dann das erste Jahr mit Hafer bestellt, worauf dann Weizen, Roggen und zuletzt wieder Hafer folgen.

Die Bearbeitung des Bodens geschieht durchgängig mit Pferden, wovon auch nicht mehr gehalten zu werden pflegen, als hierzu gerade erforderlich sind, indem der Verkehr größtentheils zu Wasser stattfindet. Die Zuzucht ist im Ganzen unbedeutend. Größer ist die des Hornviehes. Schaafe, und zwar von der größeren Art, wovon die Mutter-Schaafe gewöhnlich zwei Lämmer werfen, werden nur so viel gehalten, als Weide für selbige in den Obsthöfen vorhanden ist.

Zu den Hauptproducten des Landes gehört unstreitig, besonders in der ersten und zweiten Meile, das Obst, sowohl Kern- wie Stein-Obst, vorzüglich Kirschen. Es giebt keinen Hof, selbst keine kleine Besitzung mit etwas Land, bei welchen nicht Obsthöfe, vielfältig von größer Ausdehnung, vorhanden wären. Und da an wilden Bäumen fast nur Weiden- und Eschen-Bäume, und von diesen auch nur so viel, als zur Bezäunung der Deiche und Befestigung der Ufer an den Gräben erforderlich sind, gezogen werden, und selbst die öffentlichen Wege und die Deiche und Außendeiche mit Obstbäumen bepflanzt sind, so hat das ganze Land, der Elbe und den beiden Flüssen Lühe und

Este entlang, das Ansehen eines fortlaufenden, nur von den Gebäuden unterbrochenen Obstgartens, welcher sowohl in der Blüthenzeit, als auch zur Zeit der Reife der Früchte, einen reizenden Anblick gewährt.

Diese Obst-Cultur dient auch zu einem Haupt-Erwerbsmittel für die Pflücker und Schiffer. Das Obst wird in seinem rohen Zustande verfahren, und der Absatz beschränkt sich nicht auf das Binnenland und die Ufer-Gegenden der Elbe, sondern erstreckt sich auch seewärts nach England, selbst nach Rußland hin. Das Trocknen des Obstes findet wenig statt, und die Bereitung des Apfel-Weines (Cyder) und die Benutzung desselben, vorzüglich der süßen Kirschen, zur Erzielung von Branntewein, ist noch unbekannt.

XI. Nahrung und Gewerbe.

Außer dem Ackerbau und der Obstbaumzucht, besteht das Haupt=Gewerbe in der Schifffahrt, wozu die Lage an der Elbe und den beiden Flüssen Lühe und Este, in welche die Fluth eindringt, günstige Gelegenheit giebt. Vermittelst dieser Schifffahrt wird, da noch keine Kunststraßen im Lande gebauet sind, vorzüglich der Verkehr im Innern unterhalten, und es wird damit auch alle Ausfuhr der Producte, so wie die Einfuhr der Bedürfnisse beschafft. Sie beschränkt sich aber hierauf nicht, sondern dehnt sich immer weiter aus. Die Alten=Länder Fahrzeuge befahren nicht allein die Elbe bis Magdeburg, und noch weiter, und die Havel bis Berlin hinauf, nicht blos die norddeutschen Seeküsten, sondern auch die Nord=See, Holland, England, Norwegen und die Ost=See bis St. Petersburg. Wie bedeutend die Schifffahrt jetzt schon sei, läßt sich aus der Zahl der jetzt schon vorhandenen Schiffs=Zimmereien abnehmen, es sind deren, die bei Stade nicht mitgerechnet, an der Lühe 6, bei Borstel 1 und an der Este 4, mithin im Ganzen 11 im Betriebe, also weit mehr als an irgend einem andern Punkte des diesseitigen Elbufers. Die Zahl der Schiffe betrug am Ende des Jahres 1845: 20 Seeschiffe und 454 Fluß= und Wattenschiffe, also

überhaupt 474, mit einer Tragfähigkeit von 3156 Lasten. Durch diesen Betrieb werden die Leute von Jugend auf zu tüchtigen Schiffern practisch ausgebildet, und finden daher auch leicht auf fremden Seeschiffen Dienste. Bei dem Unternehmungsgeiste, welcher den Alten=Ländern nicht abzusprechen ist, läßt sich vorhersehen, daß ihre Schifffahrt sich noch immer weiter ausdehnen werde.

Ungeachtet noch keine tauglichen Landungs=Plätze vorgerichtet sind, so beginnen doch nicht allein oberländische Fahrzeuge von allen Größen, aus Berlin, Magdeburg, Dresden, selbst von Prag her, sondern auch Seeschiffe, besonders von England, immer mehr, sowohl bei Twielenfleth, als auch an den Ausflüssen der Lühe und Este anzulegen, besonders jetzt noch, um Landes=Producte einzunehmen. Es läßt sich auch nicht mit Grund bestreiten, daß diese Strecke der einzigste Punct am diesseitigen Elbufer sei, wo die Fluß=Schifffahrt mit der See=Schifffahrt zusammentrifft, indem letztere bis dahin die Hindernisse noch nicht findet, welche die Versandungen der Elbe weiter hinauf, zumal bei niedrigem Wasser=Stande, derselben entgegenstellen, und dürfte daher auch eine großartige Hafen=Anlage, an einem der genannten, oder sonst paßlichen Puncte, in besonderer Berücksichtigung der Nähe von Hamburg und Altona, sowohl für die Provinz als auch für den ganzen inländischen Handel und Verkehr, weit günstigere Aussichten auf demnächstigen wahren Nutzen eröffnen, als an irgend einem andern Puncte des diesseitigen Elbufers.

Außer den genannten Haupt=Gewerben der Ackerbaues, der Obstbaumzucht und der Schifffahrt, werden, da hier auch völlige Gewerbefreiheit besteht, auch andere, namentlich

der Hacken-Handel und alle sonstigen Handwerke, vornemlich für den Bedarf des Landmannes, betrieben. Die Nähe der großen Handels-Plätze, die größere Auswahl welche daselbst angetroffen wird und die Leichtigkeit des Transports veranlassen jedoch, daß die feineren und besseren Gegenstände des Bedarfs, allgemein von dort bezogen werden. Keines von den übrigen Gewerken ist auch im Lande vorherrschend, man mögte denn die Bereitung des Hanfs zu Seilen, in der dritten Meile, dahin rechnen. Auch namhafte Fabrik-Anlagen, mit Ausnahme der Schiffs-Bauereien, und mehrerer, neu angelegten Ziegel-Brennereien zu Frankop und neben Cranz, sind nicht vorhanden.

XII. Vermögens-Zustand und Lebensweise der Einwohner.

Daß bei der Betriebsamkeit der Einwohner und bei der günstigen Lage ihres fruchtbaren Bodens, ein besonderer Grad der Wohlhabenheit hier anzutreffen sei, ist begreiflich. Die Alten-Länder wissen selbige aber auch durch große Mäßigkeit in allen Genüssen, und durch die Einfachheit ihrer Lebensweise zu erhalten und zu sichern. Auffallend genug erleidet letztere durch den häufigen Verkehr mit Hamburg, wo sich doch Gelegenheit findet, das Wohlleben in aller Beziehung und Ausdehnung kennen zu lernen, nicht die mindeste Abänderung. Sobald der Hausmann von dort zurückkehrt, tritt er ganz und gar in die alte Lebensweise wieder ein, und scheint alle dortigen Genüsse ganz vergessen zu haben. Der größte Aufwand der Hausleute beschränkt sich auf Ausschmückung ihrer Wohnungen und Befriedigungen der Höfe, deren nettes Aeußere einen freundlichen Anblick darbietet, auf gute und zum Theil glänzende Fuhrwerke und auf den Kleiderstaat der Frauen, der, wenn gleich an sich nicht so gediegen und werthvoll wie früher, doch bei der abwechselnden Mode in Tüchern, Bändern und dergleichen, auch wohl in Schmucksachen mitunter nicht unbedeutende Ausgaben veranlaßt. Die allgemeine Wohlhabenheit schreibt sich aus den ältesten Zeiten her und sie hat durch Kriege, Deichbrüche und Ueberschwemmungen und andere Unglücksfälle wohl eine Zeit lang leiden, aber nie so weit vernichtet werden können, daß sie im Verlaufe der Zeit sich nicht völlig wieder gehoben hätte. Ein Beweis

davon ist, daß gezwungene Verkäufe des Grund-Eigenthums zu den Seltenheiten gehören, und daß der Werth derselben ohne Unterbrechung gestiegen ist, und jetzt eine ganz unverhältnißmäßige Höhe erreicht hat.

Daß aber neben dieser Wohlhabenheit auch viele Armuth angetroffen wird, läßt sich gleichfalls nicht verkennen. Selbige scheint ihren Grund vornemlich darin zu haben, daß die Heirathen in der unbemittelten Classe häufig sehr früh und ohne Aussichten auf sicheren und nachhaltigen Erwerb geschlossen werden, daß die Arbeitsleute allgemein mit sehr guter Kost (sie erhalten in der Regel drei Mal täglich Fleischspeisen) dagegen aber mit wenig baarem Gelde gelohnt werden, wodurch sie theils in Ansehung der Nahrungsmittel verwöhnt, theils nicht in den Stand gesetzt werden, von dem Verdienste etwas zu erübrigen, und ganz besonders, daß die Weiber dieser Classen, außer etwa dem Garnspinnen, mit Handarbeiten sich nicht zu beschäftigen wissen, daher außer der Obstpflücke-Zeit weder Gelegenheit, noch Fähigkeit, noch auch Neigung haben, etwas für den Haushalt zu verdienen.

In allen Kirchspielen sind Einrichtungen zur Erleichterung des Nothstandes getroffen. Die Beiträge zu den Armen-Cassen, machen einen bedeutenden Theil der jährlichen Abgaben aus.

Allgemeine öffentliche Lustbarkeiten außer den Jahrmärkten, nämlich zwei in Steinkirchen, einem in Jorck und einem in Estebrügge, die fast als Volks-Feste betrachtet werden, giebt es nicht. Die Krüge oder Schenkwirthschaften werden von den Hausleuten wenig besucht, dagegen finden unter den näheren Bekannten und Freunden kleinere Zusammenkünfte und Besuche, sowohl Sonntags, als auch

an den Wochen-Tagen desto häufiger statt. Diese veranlassen zwar, da aller Aufwand dabei vermieden wird, keine bedeutende Ausgaben, sie unterbrechen aber während der Hälfte des Tages die Aufsicht über die Dienstboten und Tagelöhner, die dann während der Abwesenheit der Wirthe, sich gewöhnlich ganz selbst überlassen bleiben.

Die unverheiratheten Leute, besonders Schiffer, Knechte und Mägde, besuchen an den Sonntagen die Tanzgesellschaften, welche in den Krügen häufig stattfinden.

Ganz besonderer Aufwand pflegt bei Begräbnissen und vorzüglich bei Hochzeiten getrieben zu werden. Um diesem entgegen zu wirken, hat man vor mehreren Jahren Geldstrafen, bis zum Betrage von 25 Thaler für jeden Contraventionsfall bestimmt. Diese Geldstrafen scheinen jedoch besonders bei den Hochzeiten die beabsichtigte Wirkung noch nicht hervorgebracht zu haben. Der von den Strafgeldern gebildete Fond ist seit etwa 20 Jahren auf 7000 Thaler angewachsen, in Capitalien zinsbar belegt, und wird von dem Oberbürgermeister und Landes-Deputirten unter Aufsicht des Gräfen = Gerichts verwaltet. Die anfängliche Bestimmung dieses Fonds, war die Erbauung eines Armen-Hauses, man scheint jedoch später über die Zweckmäßigkeit eines solchen Planes zweifelhaft geworden zu sein, und es steht die weitere Bestimmung darüber noch bevor.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zesterfleth, Chr. von

Beschreibung des im Herzogthum Bremen belegenen Alten Landes

Hamburg 1847

Germ.sp. 543 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10022378-4